

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender sowie den weiteren Mitgliedern Mag. Michael Truppe und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde von Ing. Richard Lugner gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 37 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5 und 6 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 50/2016, als unbegründet abgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

#### 1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 18.04.2016, am selben Tag zur Post gegeben und bei der KommAustria eingelangt am 20.04.2016, erhob Ing. Richard Lugner (in der Folge: der Beschwerdeführer) Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G gegen den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: Beschwerdegegner) wegen dessen Berichterstattung im Vorfeld der Wahl zum Bundespräsidenten 2016.

Zur Beschwerdelegitimation führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, gemäß der Kundmachung der Bundeswahlbehörde (BMI) zu GZ BMI-WA1220/0070-III/6/2016 vom 24.03.2016 sei der Wahlvorschlag des Beschwerdeführers zusammen mit fünf anderen Wahlvorschlägen veröffentlicht worden. Der Beschwerdeführer sei daher passiv wahlberechtigter Kandidat für die Wahl zum Bundespräsidenten, deren Abhaltung gemäß § 2 BGBl. II Nr. 28/2016 vom 29.01.2016 für den 24.04.2016 festgesetzt worden sei. Der Beschwerdegegner habe gegen die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1 Z 1, Z 2, und 10 Abs. 4, 5, 6, 7 ORF-G verstoßen und dadurch die Wahlaussichten des Beschwerdeführers verringert. Dies erfülle den Tatbestand der in § 36 Abs. 1 Z 1

lit. a ORF-G festgelegten Beschwerdelegitimation, da gemäß ständiger Judikatur die Möglichkeit/Behauptung der Verringerung der Wahlaussichten zur Bescheinigung der unmittelbaren Schädigung ausreiche.

Inhaltlich machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vier Sachverhalte geltend:

1.1.1. Nichteinladung zur Sendung „Die 2 im Gespräch“ vom 15.04.2016 von ca. 20:15 bis ca. 22:50 Uhr auf ORF 2

Neben der inhaltlichen, tendenziösen Wahlberichtberichterstattung und der inhaltlichen Ausgestaltung der Sendung selbst, sei auch durch die Nichteinladung des Beschwerdeführers zur Sendung „Die 2 im Gespräch“ per se das Objektivitätsgebot und Parteilichkeitsverbot durch den ORF verletzt.

Nach der Judikatur seien Meinungsumfragen kein unproblematischer Maßstab, um Wahlchancen zu beurteilen. Trotz dieser Judikatur habe der Beschwerdegegner sich bei der Entscheidung, ob der Beschwerdeführer zur Diskussion „Die 2 im Gespräch“ eingeladen werden solle, gerade und letztlich ausschließlich auf Meinungsumfragen gestützt, wobei eines dieser die Umfragen erstellenden Unternehmen am 11.10.2015 im Zuge der Wahlberichtberichterstattung anlässlich der Wiener Landtags- und Gemeinderatswahl im ORF eine Stunde vor der ersten Hochrechnung ausgesprochen unrichtigen Voraussagen über den potentiellen Wahlausgang getroffen habe. Der Beschwerdegegner wisse daher, dass insbesondere dieses Meinungsforschungsinstitut am Wahltag nicht in der Lage gewesen sei, auch nur annähernd das Ergebnis der Wiener Landtagswahl vorherzusagen. Es habe daher auch für den Beschwerdegegner (auch aufgrund der anderen jahrelangen Debakel bei den „Vorhersagen“ von Wahlergebnissen durch Meinungsforscher) deutlich sein müssen, dass – so denn nicht dieses Institut als einzelnes stark versagt habe – das Mittel der Meinungsumfrage per se ein sehr zweifelhaftes Instrument der Vorhersage von Wahlergebnissen sei. Andererseits habe dem Beschwerdegegner auch klar sein müssen, dass das Verbreiten dieser Meinungsumfragen selbst das Wahlverhalten abändern könne. Noch mehr sei diese Wirkung dann verstärkt worden, wenn der Beschwerdeführer diese Vorhersagen zur Begründung der Einladungspolitik heranziehe. Diese Umfragen von Sora und Spectra hätten ergeben, dass jedenfalls die Kandidaten Khol (Spectra 11 % bis 15 %; Sora 10 % bis 14 %) und Hundstorfer (Spectra und Sora 12 % bis 16 %) ebenso (wie der Beschwerdeführer) keine Chance gehabt hätten, in die Stichwahl zu kommen. Dennoch habe der Beschwerdeführer im Vorfeld der Diskussion mehrfach davon berichtet, dass Hundstorfer und Khol „aussichtsreiche Kandidaten“ mit Chance auf die Stichwahl seien, was selbst nach den vom Beschwerdeführer in Auftrag gegebenen Umfragen nicht zugetroffen habe. Tatsache sei daher, dass die Nichteinladung des Beschwerdeführers zur Sendung „Die 2 im Gespräch“ aufgrund des Objektivitätsgebotes nicht mit Meinungsumfragen begründet werden dürfe,

- da nach ständiger Judikatur der Beschwerdegegner sich damit den Meinungsumfragen angeschlossen und deren Wirkung in der Öffentlichkeit verstärkt habe, weshalb der Beschwerdegegner verbotenerweise selbst Politik gemacht und parteilich gehandelt habe;
- die konkreten Meinungsumfragen noch dazu zu einem Zeitpunkt erstellt worden seien, in dem das Antreten des Beschwerdeführers noch nicht einmal offiziell bekannt gewesen sei;
- die Einladungen von Hundstorfer und Khol mit diesen Umfragen auch nicht argumentierbar gewesen seien.

Zwar werde nach ständiger Judikatur zum Problemkreis der Zusammensetzung von Diskussionssendungen ein weiter journalistischer Beurteilungsspielraum eingeräumt. Es sei zwar richtig, dass politische Parteien auch keinen Anspruch auf Präsenz in bestimmten Sendungen hätten. Dies sei aber anders zu beurteilen, wenn es sich um eine Sendung in Vorwahlzeiten handle, deren einziger Zweck die Präsentation der Kandidaten sei. Zu solchen

Sendungen habe der Beschwerdegegner alle Kandidaten nach dem durch die Judikatur vorgegebenen Prinzip zu laden. In vielen Entscheidungen zur Vorwahlberichterstattung (insbesondere) bei Wahlen zum Nationalrat werde eine sachliche Abgrenzung angenommen, wenn etwa nur jene (dafür aber alle) im Parlament vertretenen Parteien zu Diskussionssendungen, die die Wahl zum Gegenstand haben, eingeladen würden. Es sei hier aber auch Konsens und Judikatur, dass ein Abgehen von dieser Praxis (etwa die Nichteinladung einer im Parlament vertretenen Partei) gegen das Objektivitätsgebot verstoßen würde. So ein Abgehen läge etwa vor, wenn man einzelne Parteien (in Klubstärke), die zwar vor der Wahl im Nationalrat vertreten seien, denen jedoch (etwa durch Meinungsumfragen) keine bis wenig Chance auf den Wiedereinzug gegeben werde, zu Diskussionssendungen, die anlässlich der Wahl stattfänden, nicht (mehr) einladen würde. Für die Bundespräsidentenwahl 2016 könne jedoch das Kriterium der parlamentarischen Partei nicht herangezogen werden, da es sich bei dieser Wahl um eine Persönlichkeitswahl handle, deren Kandidaturvoraussetzung ausschließlich die Vorlage von 6000 Unterstützungserklärungen sei und die Unterstützung durch Mandatare keine Substitution von dieser Verpflichtung bedeute.

Der Umstand, dass politische (Wahl-)Parteien einen Kandidaten unterstützten, könne daher kein Auswahlkriterium darstellen, zumal drei der sechs Kandidaten – zumindest anfänglich nach außen kommuniziert (zum Zeitpunkt, als der Beschwerdegegner seine Nichteinladungsentscheidung getroffen habe) – als Unabhängige in den Wahlkampf gegangen seien. Der Umstand, dass die Partei der GRÜNEN und der NEOS die beiden anderen „unabhängigen“ Kandidaten tatsächlich – entgegen der Angaben des jeweiligen Kandidaten – unterstützten, spiele keine Rolle für diese Beurteilung. Der Beschwerdegegner habe daher für die Einladung zur Sendung ein sachliches Auswahlkriterium zu schaffen gehabt. Thema der Diskussion sei ausdrücklich die Bundespräsidentenwahl mit dem Zweck, dem Wähler die Wahlentscheidung zu erleichtern. Alle Kandidaten, die die Voraussetzungen gemäß § 7 BPräsWG erfüllt hätten, seien der – eingeschränkte – Personenkreis, der sachlich zu einer derartigen Diskussionssendung einzuladen sei, wenn das Objektivitätsgebot durch den ORF beachtet worden wäre. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer zu dieser Sendung nicht eingeladen worden sei, sei durch den Beschwerdegegner (insbesondere in Person von Chefredakteur Fritz Dittlbacher) damit begründet worden, dass das Außergewöhnliche dieser Wahl nicht sei, dass sechs Kandidaten antreten würden, sondern, dass erstmals fünf Kandidaten eine realistische Chance auf ein Erreichen der Stichwahl hätten. Diese Sondersituation entspreche der Beschwerdegegner auch mit einem Sonderformat: Jene fünf Bewerber, aus deren Kreis sich der nächste Bundespräsident rekrutieren werde, würden in Zweiergespräche mit wichtigen Themen zur Zukunft Österreichs konfrontiert werden.

Gänzlich unklar sei, woher der Beschwerdegegner seine Annahme hernehme, dass fünf von sechs Kandidaten „realistische Chancen“ auf ein Erreichen der Stichwahl hätten. Nach den eigenen kurz zuvor eingeholten Umfragen hätten Hundstorfer und Khol keine Chance auf ein Erreichen der Stichwahl gehabt. Dies habe sich auch in den Umfragen danach nicht geändert. Daher sei dieses vom Beschwerdeführer vermeintlich filternde Kriterium der „Aussicht auf die Stichwahl“, so es denn überhaupt zulässig sei (was durch den Beschwerdeführer bestritten werde), samt der darauf basierenden Auswahl der Diskutanten in sich unschlüssig – und somit unsachlich. Hätte der Beschwerdegegner sein Kriterium ernst genommen, hätte er die Kandidaten Hundstorfer und Khol nicht einladen dürfen. Stattdessen habe der Beschwerdegegner offensive – den Umfragedaten widersprechende – Parteilichkeit zu Gunsten (zumindest) der Kandidaten der Regierungsparteien und zu Lasten des Beschwerdeführers geübt. Eine solche willkürliche Entscheidung über die Einladung zu Diskussionssendungen widerspreche stets dem Objektivitätsgebot und der Verpflichtung zur Überparteilichkeit.

Der zur Rechtfertigung dieses gesetzwidrigen Vorgehens strapazierte Begriff der „journalistischen Relevanz“ werde in diesem Zusammenhang gesetzeswidrig ausgelegt, da

dieser Begriff (in der Judikatur) dafür verwendet werde, einem eine Sendung planenden Journalisten die Möglichkeit zu geben, aus journalistischer Überlegung zu beurteilen, ob die Einladung einer bestimmten Person oder Partei zu einer bestimmten Diskussion mit einem gewissen Thema relevant sei. Damit sei aber durch den Journalisten (und den Beschwerdegegner) auf das Thema abzustellen, und nicht darauf, ob der Journalist die von dieser Person oder Partei wahrscheinlich zu tätigen Äußerungen für sonderlich relevant halte. Da in dieser konkreten Sendung „Die 2 im Gespräch“ ausschließlich die Kandidatur um das Bundespräsidentenamt Thema gewesen sei, seien alle Kandidaten, die sich – durch das BMI bestätigt – rechtskonform darum bewerben würden, einzuladen und dürfe aus der Willkür der persönlichen Meinung eines Journalisten über die Relevanz einzelner Kandidaten kein Ausladungskriterium gebastelt werden. Es gebe auch keinerlei sachlichen Grund für die Nichteinladung. Bei Einladung des Kandidaten hätte man nicht einmal mehr Sendezeit benötigt. Weder seien die Intros je Diskussionsrunde sonderlich informativ, noch habe es der Analysen durch verschiedene Redakteure der Printmedien bedurft. Die Auswahl, nur fünf statt der sechs Kandidaten einzuladen, sei ist nichts anderes als ein sachlich unnachvollziehbarer Willkürakt der politischen Redaktion des ORF gewesen.

Nach der Ankündigung des Beschwerdeführers eine Beschwerde einzubringen, habe der Beschwerdegegner eine Pressemeldung veröffentlicht, in welcher er verkündet habe, dass dem Beschwerdeführer ein „breiten Raum“, und zwar 68 Mal seit seiner Überlegung zu einer Kandidatur, geboten worden sei. Nach der Judikatur sei ein besonderer thematischer oder anlassbezogener Zusammenhang zwischen einzelnen Sendungen zu beachten, wie er beispielsweise zwischen einzelnen Diskussionssendungen der Spitzenkandidaten im Rahmen der Berichterstattung im Vorfeld von Nationalratswahlen oder Landtagswahlen bestehe. In diesem Fall komme der Frage, ob eine ausgewogene Repräsentation von allen im Wahlkörper vertretenen Gruppierungen in diesen insofern zusammenhängenden Sendungen erfolge, eigenständige Bedeutung zu. Ungeachtet der sonstigen Präsenz eines Kandidaten im Rahmen des Wahlkampfes (und diese Präsenz sei wohl bei allen Kandidaten gleich, keinesfalls habe der Beschwerdeführer sonst mehr Präsenz in den Medien des Beschwerdegegners als die Mitbewerber), liege gerade bei diesem Sonderformat eine eklatante Ungleichbehandlung vor, die nach der Judikatur das Objektivitätsgebot verletze. Werde ein Sonderformat angeboten, so hätten alle Kandidaten, die die Kriterien erfüllen (das seien alle Bundespräsidentchaftskandidaten) an diesem Sonderformat teilzunehmen. Durch die Nichteinladung sei dem Beschwerdeführer massiv geschadet worden, da den Zusehern, die zu einem Viertel bis zu einem Drittel am Tag der Sendung noch unentschlossen gewesen seien und sich umfassend informieren hätten wollen, die Möglichkeit genommen worden sei, den Beschwerdeführer in den Zweierdiskussionen zu sehen. Der Beschwerdeführer hätte dabei die Möglichkeit gehabt, sich in einem Direktvergleich mit den anderen Kandidaten zu präsentieren und zusätzliche Stimmen der unentschlossenen Wähler zu lukrieren. Der Umstand, dass die Quote der Sendung zeitweise maximal „nur“ 980.000 Seher gewesen sei, sage über diese Chance nichts aus, da die Quote bei einer Teilnahme des Beschwerdeführers viel höher gewesen wäre.

#### 1.1.2. Sendung „Die 2 im Gespräch“ vom 15.04.2016 von ca. 20:15 bis ca. 22:50 Uhr auf ORF 2

Bereits die Signation mit dem Insert „Wahl 2016 – Runde der Kandidaten zur Bundespräsidentenwahl“ verletze das Objektivitätsgebot des ORF-G, da dadurch der – unrichtige – Eindruck erweckt werde, dass in dieser Sendung alle zur Wahl stehenden Kandidaten teilnehmen würden. Auch die in der Anmoderation (für sich ebenso gesetzwidrigen) Worte, wonach jene Kandidaten eingeladen worden seien, die eine Chance hätten, in die Stichwahl zu gelangen, relativiere diesen Eindruck nicht. Im Gegenteil verstärke dies nur den tendenziösen Gehalt dieses Titels und versuche zu vertuschen, dass einer der Kandidaten nicht zur Diskussion geladen worden sei.

Die gesamte Anmoderation sei tendenziös gewesen, da sie – basierend auf der unrichtigen Angabe, dass alle an diesem Abend präsentierten Kandidaten die „realistische Chance“ auf einen Einzug in die Stichwahl hätten – den Eindruck erweckt habe, nur die bzw. alle in dieser Sendung präsentierten Kandidaten seien „aussichtsreiche“ Kandidaten. Tatsache sei, dass Hundstorfer und Khol auf Basis der Daten, die der Beschwerdeführer verwendet habe, keine aussichtreichen Kandidaten für den Einzug in die Stichwahl sein konnten.

Während der gesamten Sendung sei der Beschwerdeführer bzw. dessen aufrechte Kandidatur um das Amt des Bundespräsidenten nicht erwähnt worden. Der Beschwerdegegner habe während dieser Sendung in keiner Weise erklärt, dass auch der Beschwerdeführer zur Wahl stehe und dass er jedenfalls die gleichen Aussichten auf eine Stichwahl gehabt habe, wie etwa Hundstorfer und Khol. Er sei durch den Beschwerdegegner in dieser Sendung, die durch alle Medien als wesentliche Entscheidungshilfe für die Wahl zum Bundespräsidenten angesehen worden sei, totgeschwiegen worden. Dieser Umstand sei umso mehr beachtlich, als bereits im Vorfeld durch die Politologen und Politberater klar gewesen sei, dass es sich bei diesem Sendeformat um eine der wesentlichsten Diskussionssendungen dieser Bundespräsidentenwahl handeln werde. Dies gehe nicht nur aus der Anmoderation hervor, in der die Sendung als wesentliches Entscheidungskriterium für das Viertel bis Drittel Unentschlossenen angekündigt worden sei, sondern auch bereits zuvor aus den durch den Beschwerdegegner eingeholten Stellungnahmen des Politologen Filzmaier und des Politberaters Hofer.

#### 1.1.3. [Berichterstattung über die Nichteinladung des Beschwerdeführers zur Sendung „Die 2 im Gespräch“ in der ZIB 2 am 24.03.2016](#)

Der Beschwerdegegner habe bereits am 24.03.2015 eine offizielle Presseerklärung abgegeben, und somit, nach außen gehend, über die im Rahmen der Zeitperiode bis zum 24.04.2016 (und im Fall einer notwendigen Stichwahl bis dahin) geplanten Sendungen in den Sendern des ORF informiert. In der ZIB 2 vom 24.03.2016 seien – zur Untermauerung der geplanten Vorgehensweise des Beschwerdegegners – zwei Umfragen präsentiert worden. Diese Umfragen seien am 23.03.2016 fertiggestellt worden, jedenfalls seien die jeweiligen Befragungen vor dem 24.03.2016 erfolgt. An einem Tag also, an dem der Beschwerdeführer noch gar nicht als wählbarer Kandidat festgestanden sei. Im Gegenteil sei die allgemeine Berichterstattung bis dahin nicht davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer ausreichend Unterstützungserklärungen sammeln habe können. Auf Basis dieser vom Beschwerdeführer in dieser ZIB 2 selbst als „Relevanz-Studie“ bezeichneten Umfrageergebnissen, sei damals nach Ansicht des Instituts SORA, ein Ergebnis vorgelegen, wonach Van der Bellen mit 30 %, Hofer mit 21 %, Griss mit 20 %, Hundstorfer mit 14 %, Khol mit 12 % und der Beschwerdeführer mit 3 % „bewertet“ worden sei. Nach dem Institut SPECTRA sei ein Ergebnis vorgelegen, wonach Van der Bellen mit 29 %, Hofer mit 21 %, Griss mit 19 %, Hundstorfer mit 14 %, Khol mit 13 % und der Beschwerdeführer mit 4 % „vorausgesagt“ werde. Aufgrund der Entscheidung der ORF-Führung sei durch diese Aussendung und durch die Berichterstattung darüber in der ZIB 2 vom 24.03.2016 bekannt geworden, dass der Beschwerdegegner für das (vermeintliche) „Sonderformat“ der 2er Konfrontationen den Beschwerdeführer als einzigen Kandidaten nicht einladen würde. Zur (damaligen) Begründung seien einzig und alleine der mehr als unbestimmte Ansatz der „journalistischen Relevanz“ sowie die angebliche Beurteilung der Wahlaussichten der einzelnen Bewerber als auch die allgemeinen Anforderungen an das Amtsverständnis (was immer das bedeuten möge) angeführt worden.

Der Beschwerdegegner habe (zumindest) in dieser Sendung daher öffentlich die Meinung vertreten und den Anschein bewusst erweckt, dass der Beschwerdeführer, obwohl er – ebenso wie all die anderen Wahlwerber – die notwendigen Unterstützungserklärungen gesammelt und beim BMI eingereicht habe, für diese Bundespräsidentenwahl, irrelevant sei. Die Sendung sei zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde auf der speziellen Wahl App „Wahl ORF“ weiterhin abrufbar. Gegen das ORF-G verstoße einerseits insbesondere

die Präsentation der Umfrage in der ZIB 2 vom 24.03.2016, als auch die Pressemeldung vom selben Tag, die ebenso ein an einen unbestimmten Kreis nach außen tretendes Angebot (iS § 4 Abs. 5 ORF-G) sei und auch im Sinne dieser Bestimmung die Verpflichtung auf objektive Vermittlung von Informationen bestehe. Durch die Art der Berichterstattung habe der Beschwerdegegner vier Wochen vor der Wahl nach außen offen erkennbar eine auf Meinungsumfragen basierende Vorentscheidung über die Bundespräsidentenwahl propagiert und einseitig berichtet. Diese Berichterstattung sei geeignet, der Bevölkerung und der Wählerschaft vorzugeben, dass jedwede Kandidatur irrelevant sei, wenn der jeweilige Kandidat nicht bereits am Tag der Bekanntgabe der zulässigen Kandidatur in zuvor gemachten (nicht vollinhaltlich veröffentlichten) „Relevanzstudien“, die dessen Antreten noch nicht einmal ernsthaft in Erwägung gezogen hätten, unter den Führenden geführt würde. Diese Auffassung sei zu tiefst undemokratisch, da es in der Demokratie nicht darum gehe, ob man letztlich gewählt werde, sondern, dass man sich der Wahl stellen könne. Durch die durch den Beschwerdegegner in diesem Sachverhalt verbreitete Darstellung werde das Gegenteil der durch den Beschwerdegegner geschuldeten Förderung des Verständnisses für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens propagiert. Die Art der Berichterstattung teile die Kandidaten in relevante und irrelevante Kandidaten und werde dadurch parteilich und unsachlich. Durch die Nichtmitteilung, dass die sogenannten „Relevanzstudien“ vor der offiziellen Bekanntmachung der geschafften Kandidatur des Beschwerdeführers gemacht worden seien, erwecke der Beschwerdegegner den Anschein, dass es sich um eine Umfrage gehandelt habe, die eine völlig ausgewogene Basis habe, was jedoch nicht der Fall sei, wussten die Befragten ja noch nicht einmal, dass es sicher zu einem Antreten des Beschwerdeführers bei dieser Bundespräsidentenwahl kommen werde.

#### 1.1.4. Mehrfache Bewerbung der Sendung „Die 2 im Gespräch“, unter anderem am 10.04.2016

Der Beschwerdegegner habe mehrfach, jedenfalls am 10.04.2016 gegen 12:57 Uhr (nach der Pressestunde), die Sendung „Die 2 im Gespräch“ durch Trailer beworben und durch völlige Nichterwähnung des Beschwerdeführers – im Gegensatz zur bildlichen Präsentation der anderen fünf Kandidaten – bewusst versucht und dazu beigetragen, in der Öffentlichkeit das durch den Beschwerdegegner selbst – auf unsachlicher Basis – aufgebaute Bild der Irrelevanz des Beschwerdeführers zu verstärken und habe er den Anschein erweckt, dass die in diesem Trailer gezeigten Personen die einzigen wirklich zur Wahl stehenden Personen seien. Durch die Bewerbung einer Sendung, in welcher einer von sechs – gleichwertigen – Kandidaten, in der Moderation ohne Erklärung völlig ausgespart werde und andererseits die anderen fünf Kandidaten namentlich und bildlich präsentiert würden, habe der Beschwerdegegner den durch ihn selbst geschaffenen Nimbus der „Irrelevanz“ des Beschwerdeführers verstärkt, für den eine Stimmabgabe – im Gegensatz zu den anderen Kandidaten – sowieso sinnlos wäre, weil er keine „Aussicht“ auf ein Erlangen der „Stichwahl“ habe. Dadurch handle der Beschwerdegegner parteilich und unobjektiv, da zumindest die Kandidaten Hundstorfer und Khol ebenso – nach den ORF-Meinungsumfragen von SPECTRA und SORA – die Stichwahl nicht erreichen würden, diese jedoch dennoch an den 2er-Diskussionen teilnehmen hätten dürfen. Weiters sei er seiner Informationspflicht nicht nachgekommen und habe in dem Trailer nicht klargestellt, dass nur fünf von sechs Kandidaten die Möglichkeit der Duelle bekommen hätten. Letztlich habe es sich um eine negative Wahlwerbung zulasten des Beschwerdeführers gehandelt, der durch den Beschwerdegegner in der Öffentlichkeit als Einziger (wider die eigenen Umfrageergebnisse) durch Nichterwähnung als vollkommen aussichtsloser Kandidat dargestellt worden sei. Somit habe der Beschwerdegegner dadurch die anderen Kandidaten unterstützt, indem er durch diese tendenziöse Bewerbung einer (gesetzwidrigen) Diskussionssendung den Anschein erweckt habe, dass jede Stimme für den Beschwerdegegner sinnlos sei, obwohl es in einer Demokratie nie sinnlose Stimmabgaben geben könne. Damit handle der ORF parteilich, unobjektiv, informiere nicht umfassend und komme der Verpflichtung der Förderung der Demokratie nicht nach.

Mit Schreiben vom 21.04.2016 übermittelte die KommAustria dem Beschwerdegegner die Beschwerde und forderte ihn zur Stellungnahme sowie zur Vorlage von Unterlagen sowie Aufzeichnungen auf.

## **1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners**

Mit Schreiben vom 04.05.2016 nahm der Beschwerdegegner zur übermittelten Beschwerde Stellung und führte im Wesentlichen aus, das Außergewöhnliche der Bundespräsidentenwahl 2016 sei nicht, dass sechs Personen zur Wahl angetreten seien – diesen Fall habe es bereits einmal gegeben. Auch das Antreten mehrerer Kandidaten und Kandidatinnen sei Praxis bei allen bisherigen Präsidentschaftswahlen. Das Außergewöhnliche dieser Wahl sei gewesen, dass erstmals vier Kandidaten und eine Kandidatin eine realistische Chance auf ein Erreichen der Stichwahl und damit den Einzug in die Hofburg gehabt hätten. Eine solche Situation habe es in der Geschichte der Zweiten Republik noch nicht gegeben, bisher sei die Entscheidung stets zwischen den von der SPÖ und der ÖVP unterstützten Kandidaten und Kandidatinnen gefallen. Dieser Sondersituation habe der Beschwerdegegner auch mit einem Sonderformat seiner Sendungen entsprochen: Jene fünf Bewerberinnen bzw. Bewerber, aus deren Kreis sich der nächste Bundespräsident bzw. die nächste Bundespräsidentin rekrutieren werde, seien in Zweier-Gesprächen mit wichtigen Themen zur Zukunft Österreichs konfrontiert worden.

Bei der Bundespräsidentenwahl 2004 seien zwei Personen angetreten: Dr. Heinz Fischer und Dr. Benita Ferrero-Waldner. Zwischen diesen beiden habe es eine TV-Konfrontation in den Programmen des Beschwerdegegners gegeben. Bei der Bundespräsidentenwahl 2010 habe eine derartige TV-Konfrontation in den Programmen des Beschwerdegegners nicht stattgefunden. Es habe zwei Kandidaten und eine Kandidatin (Dr. Heinz Fischer, Barbara Rosenkranz und Dr. Rudolf Gehring) gegeben, die sich um das Amt des Bundespräsidenten bzw. der Bundespräsidentin beworben hätten. Es habe vor dieser Wahl ein Konfrontationsformat mit Barbara Rosenkranz und Dr. Rudolf Gehring gegeben, aber ohne den damals amtierenden Bundespräsidenten Dr. Heinz Fischer. Ebenso habe es sich 1998 verhalten: Damals seien sich Dr. Thomas Klestil, Mag. Gertraud Knoll, Dr. Heide Schmidt, der Beschwerdeführer und Karl-Walter Nowak gegenübergestanden. Alle diese hätten sich für die passive Wahlberechtigung zur Bundespräsidentenwahl qualifizieren können. 1998 habe es fünf Pressestunden für die fünf Kandidaten bzw. Kandidatinnen und zusätzlich eine kurze Studiodiskussion im Rahmen der Sendung „Report“ mit den vier Herausforderern, das heißt ohne Dr. Thomas Klestil, gegeben.

Den mit der Beschwerde vorgelegten Auswertungen sei zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer in den Monaten Februar und März gegenüber allen anderen Kandidaten bzw. der Kandidatin die meiste Sendezeit in den Sendungen des aktuellen Dienstes Fernsehen gehabt habe. Auch im Monat April sei über den Beschwerdeführer umfassend und in sämtlichen Programmen bzw. Angeboten (TV, Hörfunk, Online) informiert worden. Das heiße, dass dem Beschwerdeführer – obwohl keinerlei Chance auf die Stichwahl prognostiziert – auch in sämtlichen „Spezialsendungen“ zur Bundespräsidentenwahl die Möglichkeit eingeräumt worden sei, seinen Standpunkt darzulegen. Im Einzelnen habe dies bedeutet, dass jedem Kandidaten bzw. der Kandidatin die Möglichkeit gegeben worden sei, seine bzw. ihre Anliegen, Standpunkte und Forderungen in den Sendeformaten „Pressestunde“, „Die Wahlfahrt“ und in der „Wahl16 – Runde der Kandidaten zur Bundespräsidentenwahl“ vom 21.04.2016 neben einer Vielzahl von Berichten in den „Zeit im Bild“-Sendungen und sonstigen Sendungen, die sich mit dem politischen Zeitgeschehen befassten, darzulegen.

Den vom Beschwerdegegner vorgelegten Aufstellungen sei ebenfalls klar zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer nicht nur in den großen Konfrontationssendungen die Möglichkeit hatte, seinen Standpunkt darzulegen, sondern auch in den zahlreichen anderen Sendungen des aktuellen Dienstes.

Der Beschwerdegegner sei von der KommAustria aufgefordert worden, sämtliche relevanten Unterlagen, wie etwa Meinungsumfragen bzw. „Relevanzstudien“ vorzulegen. Er habe – da sich bereits im Vorfeld der Wahl abgezeichnet habe, dass sich eine Vielzahl an Kandidaten und Kandidatinnen um das Amt für den Bundespräsidenten bewerben wollten und auch versuchen würden, entsprechende Unterstützungserklärungen zu erhalten – bei zwei unabhängigen Meinungsforschungsinstituten (Sora und Spectra) jeweils eine Relevanzstudie in Auftrag gegeben. Der Feldzeitraum dieser Studien sei unmittelbar nach Bekanntgabe der Kandidaten und der Kandidatin der Bundeswahlbehörde der 18.03. bis inklusive 24.03.2016 gewesen. Es seien insgesamt sieben potenzielle Kandidaten und eine Kandidatin in die Umfrage aufgenommen worden:

- Dr. Alexander Van der Bellen
- Ing. Norbert Hofer
- Dr. Irmgard Griss
- Rudolf Hundstorfer
- Dr. Andreas Khol
- der Beschwerdeführer
- Mag. Robert Marschall

Dem Beschwerdeführer und Mag. Robert Marschall seien eine Nachfrist zur Erbringung der 6.000 notwendigen Unterstützungserklärungen bis 22.03.2016 (24:00 Uhr) gesetzt worden. Der Beschwerdeführer habe diese für sich nutzen können, Mag. Robert Marschall – wie allgemein bekannt – habe sich für das passive Wahlrecht nicht qualifizieren können. Die Nachfrist sei am 18.03.2016 gesetzt worden, somit am Beginn der Umfrage. Es sei sohin unrichtig, wenn in der Beschwerde behauptet werde, dass die konkreten Meinungsumfragen *„noch dazu zu einem Zeitpunkt erstellt wurden, in dem das Antreten des Kandidaten Ing. Lugner noch nicht einmal offiziell bekannt war“*. Das Ergebnis der Relevanzumfragen sei einen Monat vor dem Wahltag vorgelegen. Inhaltlicher Schwerpunkt der vom Beschwerdegegner in Auftrag gegebenen Umfragen sei dabei das Interesse der Bevölkerung an den antretenden Kandidaten bzw. der antretenden Kandidatin, und damit die Einschätzung ihrer medialen Relevanz gewesen. Darüber hinaus seien auch das Amtsverständnis und die den Kandidaten und der Kandidatin zugeschriebenen Fähigkeiten und Eigenschaften erhoben worden. Befragt seien jeweils ca. 1.000 Personen worden, repräsentativ für die Wahlberechtigten Österreicher und Österreicherinnen ab 16 Jahren. Auf Basis beider Umfragen seien die Forscher zu dem Ergebnis gekommen, dass von den letztlich fünf zur Wahl stehenden Kandidaten und der zur Wahl stehenden Kandidatin – unter Beachtung aller Schwankungsbreiten und der hohen Anzahl an Unentschlossenen zum Zeitpunkt der Umfrage – jedenfalls für Dr. Griss, Ing. Norbert Hofer, Rudolf Hundstorfer, Dr. Andreas Khol und Dr. Van der Bellen die Möglichkeit eines Einzugs in die Stichwahl bestanden habe. Nicht aber für den Beschwerdeführer. Klar sei, dass die Ergebnisse solcher Wahlumfragen keine Wahlprognosen darstellen würden und vom Beschwerdegegner auch nicht als solche gewertet worden seien. Diese Ergebnisse könnten aber sehr wohl eine Aussage darüber geben, welchen Stellenwert die einzelnen Kandidaten und die Kandidatin in der Bevölkerung zum Zeitpunkt der Umfrage hätten und damit die aktuelle Stimmungslage unter den Wahlberechtigten wiedergeben.

Wie bekannt, habe es ja nicht nur die beiden vom Beschwerdegegner in Auftrag gegebenen Umfragen gegeben, sondern es seien bei verschiedenen Instituten von verschiedenen Auftraggebern derartige Umfragen erstellt worden. Die Ergebnisse der Relevanzstudien seien in der Tendenz exakt jene, die auch von sämtlichen anderen Instituten sowohl am 24.03.2016 als auch im weiteren Verlaufe des Wahlkampfes prognostiziert worden seien. Aufgrund der hohen Anzahl an damals noch Unentschlossenen sei der Einzug in die Stichwahl für die Kandidatin Griss bzw. die Kandidaten Hofer, Hundstorfer, Khol und Van der

Bellen möglich gewesen. Wahlforscher hätten in der Studie allerdings den Einzug des Beschwerdeführers in die Stichwahl für ausgeschlossen gehalten.

In der Beschwerde werde unter anderem inkriminiert, dass durch das Insert bei der Sendung „Wahl16 – Runde der Kandidaten zur Bundespräsidentenwahl“ das Objektivitätsgebot dadurch verletzt werde, da der unrichtige Eindruck erweckt werde, dass in dieser Sendung alle zur Wahl stehenden Kandidaten und Kandidatinnen teilnehmen würden. Da in dieser Sendung alle zur Wahl stehenden Kandidaten bzw. die zur Wahl stehende Kandidatin teilgenommen hätten (somit auch der Beschwerdeführer), sei kein unzutreffender Eindruck erweckt worden, schon gar nicht habe der Titel einen „tendenziösen Gehalt“. Dieser gebe den Sendungsinhalt wieder.

In der Beschwerde werde auch auf eine Presseaussendung des Beschwerdegegners Bezug genommen, in der die OTS 0114 5 Kl. 1713 NRF0010 vom Donnerstag, 24.03.2016 nur auszugsweise wiedergegeben werde. Auch dieser Aussendung des ORF sei die umfassende Berichterstattung in sämtlichen Medien (TV, Hörfunk, Online) über die Bundespräsidentenwahl zu entnehmen. Der Beschwerdegegner habe wie bei jeder Wahl eine breite Palette an Berichterstattung vorgesehen und auch umgesetzt: Diese beginne bei Vorstellungen der Kandidaturen in den aktuellen Nachrichtensendungen und gehe über Live-Studiogespräche in der „Zeit im Bild“, Auftritte in Pressestunden bis hin zu Sendungen wie „Die Wahlfahrt“ oder zur sogenannten „Elefantenrunde“ aller Kandidaten und der Kandidatin. Im Übrigen seien alle fünf Wahlwerber und die Wahlwerberin selbstverständlich auch im Hörfunk, in den Programmen der Landesstudios und auf orf.at vorgestellt und interviewt worden.

Die Programmplanung und Programmgestaltung sei entsprechend der bisherigen Judikatur sowohl der Regulierungsbehörden als auch der Höchstgerichte erfolgt. Allgemein lasse sich festhalten, dass der Beschwerdegegner bei der Frage der Beurteilung der „objektiven Information“ immer einen gewissen Entscheidungsspielraum habe und eine *„möglicherweise unrichtige Einschätzung des Nachrichtenwertes von Informationen – nachträglich betrachtet – immer noch nicht gesetzwidrig sein kann“*. *„Das Gesetz kann dann aber bei Berücksichtigung der dargestellten Kriterien nicht dahin verstanden werden, dass allein schon die Kandidatur mehrerer Personen genügt, bei der politischen Berichterstattung alle gleich zu behandeln. Die Unterlassung einer objektiven Wertung, welche gesellschaftlichen Kräfte hinter einem Bewerber stehen, aber auch eine Bewertung nach in der Öffentlichkeit bekannten Kriterien würde gerade zu jener Verzerrung der Dimensionen führen, die das Gesetz verbieten will“*.

Im konkreten Fall bedeute dies, dass hinter den Kandidaten Dr. Van der Bellen, Ing. Norbert Hofer, Rudolf Hundstorfer und Dr. Andreas Khol teils formell, teils materiell die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien Die Grünen, FPÖ, SPÖ und ÖVP gestanden seien. Hinter der Kandidatur von Dr. Irmgard Griss sei nicht nur ein Personenkomitee gestanden, sondern ihre Kandidatur sei auch von einer Vielzahl von Personen finanziell unterstützt worden, was ein Novum in der österreichischen Politik dargestellt habe. Darüber hinausgehend sei Dr. Irmgard Griss jüngst Leiterin der Hypo-Untersuchungskommission und in dieser Funktion sohin einem Großteil der Österreicher (sohin dem sogenannten Durchschnittskonsumenten) bekannt gewesen. Der „Hypo-Skandal“ samt der dafür eingerichteten Hypo-Untersuchungskommission sei in der Zweiten Republik für das innenpolitische Geschehen von zentraler Bedeutung (gewesen), zumal die Staatshaftung nicht nur eng mit parteipolitischen Entscheidungsträgern verknüpft sei bzw. gewesen sei, sondern auch deshalb, da es um Milliardenbeträge gehe, die für jeden einzelnen Steuerzahler bzw. jede einzelne Steuerzahlerin letztlich von Bedeutung sein würden.

Der Beschwerdeführer sei bislang in der Vergangenheit zweimal politisch aktiv gewesen: Einmal bei der Bundespräsidentenwahl 1998, bei der er knapp 10 % der Stimmen erhalten habe, danach bei den Nationalratswahlen 1999, als er mit der politischen Partei „Die

Unabhängigen“ („DU“) angetreten sei, jedoch nur etwas mehr als 1 % der Stimmen erhalten habe und somit nicht in den Nationalrat eingezogen sei. Seit damals, das heißt somit seit 17 Jahren, sei der Beschwerdeführer politisch im Sinne eines eigenen aktiven (partei)politischen Engagements nicht mehr in Erscheinung getreten. Es zeige sich daher schon hier, dass eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Bewerber für die Bundespräsidentenwahl nicht nur zulässig, sondern sogar geboten gewesen sei.

Der gesetzliche Auftrag zur Objektivität könne nur das „unablässige Bemühen“ bedeuten, die günstigere Behandlung eines Standpunktes oder die Bevorzugung einer Version von Ereignissen im Bereich kontroverser Themen des öffentlichen Interesses zu vermeiden. Es könne nicht Aufgabe des Beschwerdegegners sein, von sich aus einen Informationsproporz herzustellen. Der Beschwerdegegner sei daher grundsätzlich nicht gehalten, seinem Auftrag zur objektiven Auswahl und Vermittlung von Informationen dadurch gerecht zu werden, dass er in der Art eines „Informationsproporzes“ für eine gleichwertige Präsenz aller in Frage stehenden politischen Gruppierungen in jeder Sendung bzw. Sendereihe zu sorgen hätte, die er im Rahmen eines Programmschwerpunktes zur Vorwahl-Berichterstattung ausstrahle. Der Bundeskommunikationssenat (BKS) habe diesbezüglich zusammenfassend festgehalten, dass es nicht Wille des Gesetzes sei, über alle politischen Fragen in gleicher Weise zu informieren bzw. Stellungnahmen und Kommentare wiederzugeben oder zu vermitteln; vielmehr obliege dem Beschwerdegegner die Beurteilung oder Abschätzung, welche Fragen wichtig und wesentlich seien, wobei er zur Erreichung dieses Ziels nur eine objektive Auswahl zu treffen habe. Es sei jedoch genau die Herstellung dieses nicht gewünschten „Informationsproporzes“, den der Beschwerdeführer bewirken wolle.

Nach der Judikatur sei es bei einer Wahl zum Bundespräsidenten relativ leicht möglich, dass sich auch politische Außenseiter als Wahlwerber aufstellen lassen, weil das BPräsWG dafür nur die Beibringung von 6.000 Unterstützungserklärungen von Wahlberechtigten und den Erlag von 3.600.- Euro für die Kandidatur fordere. Aus diesem Grund seien von der Judikatur Kriterien entwickelt worden, die ein differenziertes Eingehen auf die verschiedenen politischen Standpunkte bzw. Wahlwerber nicht nur ermöglichen, sondern sogar gebieten. Der Grund dafür sei leicht erklärbar: Es soll für den „Durchschnittskonsumenten“ eine stringente Wahlinformation für die Wahlentscheidung geboten werden. Es sei nicht Aufgabe derartiger Sendungen, Parteien mit einem marginalen Wähleranteil als Werbepattform zu dienen. Wiederholt sei festzuhalten und sei auch in der Judikatur festgestellt worden, dass es keinen Anspruch auf Präsenz in einer bestimmten Sendung gebe. Gebe es mehrere „gleichwertige“ Sendungen, so sei dem Kriterium der Meinungsvielfalt Genüge getan, wenn dieses durch alle Sendungen zusammen erzielt werde, sofern der Einzelfall nicht etwas anderes fordere. Dem Beschwerdeführer sei in einer Vielzahl von Sendungen, seien es Magazine, seien es „Zeit im Bild“-Sendungen, seien es Wahlkonfrontationen mit den anderen Bundespräsidentchaftskandidaten bzw. der Bundespräsidentchaftskandidatin die Möglichkeit geboten worden, seinen Standpunkt darzulegen.

In der Beschwerde werde immer erwähnt, dass Meinungsumfragen nach der Judikatur – kurz zusammengefasst – für die Gestaltung bzw. Planung einer Wahlberichterstattung ein „unzulässiger Maßstab zur Beurteilung“ seien. Dies sei unzutreffend: In der zuletzt ergangenen Entscheidung, die auch vom Beschwerdeführer zitiert werde (vgl. KOA 12.020/13-009), werde festgestellt, dass „*bei der Planung der Berichterstattung eine Einschätzung der gesellschaftlichen Relevanz stattzufinden (hat), wozu auch (Anm: Hervorhebung im Original) auf Meinungsumfragen zurückgegriffen werden kann.*“ In der zitierten Entscheidung hätten die NEOS begehrt, in der Sonderberichterstattung zur Nationalratswahl 2013 und dabei in den Sendungen „Die Wahlfahrt“, „TV-Konfrontationen“, „Im Zentrum“ sowie in der Radiosendereihe „Klartext Spezial“ vertreten zu sein. Die Entscheidung des Beschwerdegegners, die NEOS nicht in die Formate der Sonderberichterstattung für die Nationalratswahl 2013 einzubeziehen, sei sowohl von der KommAustria, als auch vom Bundesverwaltungsgericht und vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt worden.

Der Beschwerdegegner habe sich an dem Kriterium „Relevanz der gesellschaftlichen Kräfte“ orientiert sowie zusätzlich erstmals zwei Meinungsumfragen bei unabhängigen Instituten in Auftrag gegeben, um ein weiteres Kriterium für die Programmplanung bzw. Gestaltung der Wahlberichterstattung zu erhalten. Die Ergebnisse dieser Umfrage, die am 24.03.2016 publiziert worden seien (wobei an diesem Tag auch das Feldende der Umfrage gewesen sei), seien mit kleinen Unterschieden, wie es bei Meinungsumfragen durchaus üblich sei, im Wesentlichen mit anderen Meinungsumfragen bis zum Wahltag am 24.04.2016 gleich. Es könne daher keinesfalls davon gesprochen werden, dass *„lediglich Ansichten und Stimmungen in der Bevölkerung zu einem bestimmten Zeitpunkt zum Ausdruck“* gebracht würden, sondern in der Gesamtschau sämtlicher Umfragen sich ein- und dasselbe Bild darstelle, weshalb es sehr wohl geboten gewesen sei, auch diese Umfrageergebnisse bei den damals vorliegenden rechtlichen und journalistischen Fragen zu berücksichtigen. Weiters werde in der vom Beschwerdeführer zitierten Entscheidung auch festgehalten, dass die gesellschaftliche Relevanz der NEOS damals zweifelsfrei *„– schon im Lichte der bundesweiten Kandidatur, aber auch nach den zitierten Meinungsumfragen – soweit gegeben“* gewesen sei, dass dem ORF eine Berücksichtigung (damals der NEOS) im Rahmen der Berichterstattung im Gesamtprogramm aufgetragen gewesen sei. Diesen klaren Worten der Behörde erschließe sich eindeutig, dass sehr wohl auf Meinungsumfragen zurückzugreifen sei, wenn es um Fragen der Berücksichtigung im Rahmen der Berichterstattung gehe.

Wie nun den – dem Schriftsatz beiliegenden – Unterlagen zu entnehmen sei, sei der Beschwerdeführer in sämtlichen Sendungen und Formaten des Beschwerdegegners berücksichtigt und sein Standpunkt entsprechend transportiert worden. Er habe sowohl die Möglichkeit gehabt, im Rahmen von einer „Pressestunde“ allein und ausführlich seinen Standpunkt darzulegen, als auch seinen Standpunkt im Rahmen der Diskussionsendung, an der alle Bundespräsidentenkandidaten und die Bundespräsidentenkandidatin teilgenommen hätten, in der Diskussion darzulegen. Eine *„angemessene Berücksichtigung“* des Beschwerdeführers könne sohin wohl nicht bezweifelt werden. In einem anderen Verfahren vor der Regulierungsbehörde sei zum Thema Meinungsumfragen sogar festgestellt worden, dass eine Prognose betreffend die Wahlchancen dem ORF anhand empirisch erhobener Daten und jünger zurückliegenden Wahlergebnissen *„geradezu denknotwendig aufgetragen“* sei.

Relevant sei selbstverständlich auch die Frage, ob eine *„objektive Auswahl bei der Einladungspolitik erfolgt“* sei. Ständige Judikatur sei, dass *„schon die Festlegung bestimmter Sendungsformate eine Einschränkung des Teilnehmerkreises bedingen kann.“* Und weiter: *„es steht zweifelsfrei im ausschließlichen Ermessen des Beschwerdegegners, nach journalistischen Kriterien abzuwägen, ob ein derartiges „Auswachsen“ der Sendungszahl noch tragfähig erscheint und – wenn dies verneint wird.– Kriterien zur Anwendung zu bringen, die ihm eine Medien- und Zuseher adäquate Ausgestaltung der Sendereihe ermöglicht. Ähnliches gilt – mutatis mutandis – für die Frage der Einladung von weiteren wahlwerbenden Parteien zu Diskussionsendungen wie „Im Zentrum“, wo ein Anwachsen der Teilnehmer Auswirkungen auf die journalistische „Sinnhaftigkeit“ einer derartigen Diskussion haben kann.“* Der Hintergrund dieser Judikatur sei klar: Es solle dem Beschwerdegegner ermöglicht werden, seinen Programmauftrag, im konkreten Fall die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen, wahrzunehmen. Sendungen, die *„ausufern“* oder auch *„auswachsen“*, sollten – wenn Derartiges im Vorfeld befürchtet wird – vermieden werden. Bei einer ex ante Beurteilung (die der Beschwerdegegner naturgemäß in jedem Fall zu treffen habe) seien hier verschiedene Faktoren zu berücksichtigen: Es sei dies einerseits auf die Anzahl der Teilnehmer, andererseits die Komplexität des Themas, und nicht zuletzt ist auch auf die Persönlichkeit der möglichen Diskussionsteilnehmer und Diskussionsteilnehmerinnen Bedacht zu nehmen.

Es solle hier nicht unerwähnt bleiben, dass bei der vom Beschwerdeführer oft zitierten Entscheidung, die in der Rechtssache NEOS gegen den Beschwerdegegner ergangen sei, festgestellt worden sei, dass der ORF ein „gewisses Risiko“ zu gewärtigen habe, mit einem „Ausufern“ von Konfrontations-Sendungen die Durchführbarkeit des Formats selbst in Frage zu stellen. Die Sendung „Die 2 im Gespräch“ sei ein neues Sendeformat, in dem erstmals in kurzen 15-minütigen Zweierdiskussionen jene Kandidaten bzw. die Kandidatin, die eine realistische Chance auf das Erreichen der Stichwahl gehabt hätten bzw. hinter deren Kandidatur auch relevante gesellschaftliche Kräfte stünden, Gelegenheit gehabt hätten, ihren Standpunkt in einer moderierten Diskussion zu drei jeweils unterschiedlichen Fragen darzulegen. Bei vier Kandidaten und einer Kandidatin, die zu dieser Sendung eingeladen worden seien, habe dies bedeutet, dass die Sendung bereits eine Länge von knapp drei Stunden erreicht habe. Eine knapp dreistündige Sendung zum aktuellen politischen Zeitgeschehen sei für den Durchschnittskonsumenten bzw. die Durchschnittskonsumentin, der bzw. die diese kontinuierlich verfolge, gerade noch zumutbar, um die Inhalte aufnehmen und entsprechend verarbeiten zu können. Eine Aufnahme – wie der Beschwerdeführer wünsche – von diesem in dieses Sonderformat hätte bedeutet, dass die Sendung bis weit nach Mitternacht gedauert hätte und somit den Durchschnittskonsumenten bei weitem überfordert hätte. Das vorhin zitierte „Ausufern“ wäre die Folge gewesen, die Sinnhaftigkeit der Sendung nicht mehr gegeben. Wären andererseits die 15-minütigen Zweierdiskussionen auf je 10 Minuten reduziert worden, so hätte sich die Sinnhaftigkeit solcher Zweierdiskussionen an sich gestellt, da bei Abzug jener Zeit, die für den Wechsel der Kandidaten bzw. der Kandidatin und der Moderatoren erforderlich gewesen sei, kaum Zeit für das eigentliche Gespräch geblieben und die Sendung im Wesentlichen auf ein „Kommen und Gehen“ der Kandidaten bzw. der Kandidatin reduziert worden wäre. Wenn der Beschwerdeführer nun meine, die zwischenzeitliche Befragung von Journalisten hätte ausbleiben können, so sei dem entgegen zu halten, dass in dieser Zeit die Kandidaten und die Kandidatin aus dem Studio begleitet bzw. der oder die nächste Kandidat oder Kandidatin in das Studio geführt worden sei. Mit dieser Argumentation sei somit keine „Zeit zu gewinnen“. Aufgrund der überdurchschnittlichen Zuseherzahlen zu dieser Sendung (die diese auch bis zum Schluss verfolgt hätten, laut Teletest 889.000) zeige sich auch, dass die Entscheidung des Beschwerdegegners ex post betrachtet richtig gewesen sei, die Sendung insofern „konzise“ zu halten, und diese somit vor Mitternacht enden zu lassen.

### **1.3. Weiterer Schriftsatzwechsel**

Mit Schreiben vom 13.05.2016 übermittelte die KommAustria das Schreiben dem Beschwerdeführer zur Kenntnisnahme.

Mit Schreiben vom 18.05.2016 übermittelte der Beschwerdegegner die angeforderten Aufzeichnungen.

Mit Schreiben vom 11.07.2016 forderte die KommAustria den Beschwerdegegner zur Vorlage weiterer Unterlagen hinsichtlich der sogenannten „Relevanzstudie“ auf. Mit Schreiben vom 18.07.2016 kam der Beschwerdegegner dieser Aufforderung nach.

Mit Schreiben vom 19.07.2016 forderte die KommAustria den Beschwerdegegner zu einer weiteren Stellungnahme auf. Mit Schreiben vom 25.07.2016 kam der Beschwerdegegner dieser Aufforderung nach.

Mit Schreiben vom 28.07.2016 übermittelte die KommAustria die Schreiben des Beschwerdegegners vom 18.07.2016 und vom 25.07.2016 an den Beschwerdeführer zur Kenntnisnahme.

#### 1.4. Weitere Stellungnahme des Beschwerdeführers

Mit Schreiben vom 18.10.2016 nahm der Beschwerdeführer neuerlich Stellung und führte im Wesentlichen aus, abgesehen von Teilzitataten der bisherigen Judikatur, die aber dem Duktus der Entscheidungen nicht entsprächen, versuchte der Beschwerdegegner im Wesentlichen die Nichteinladung des Beschwerdeführers zu rechtfertigen. Abgesehen vom eigenartig anmutenden Hinweis, wonach bei der Auswahl der Teilnehmer bei einer Diskussionssendung „*einerseits auf die Anzahl der Teilnehmer, andererseits auf die Komplexität des Themas, und nicht zuletzt [...] auch auf die Persönlichkeit der möglichen Diskussionsteilnehmer*“ Bedacht zu nehmen sei (was bei Boulevarddiskussionen sicherlich eine höhere Relevanz habe, als bei ernsthaften politischen Diskussionen politischer Wahlwerber untereinander), begründete der Beschwerdegegner die Nichteinladung auch damit, dass der Beschwerdeführer „*seit 17 Jahren [...] politisch im Sinne eines eigenen aktiven (partei)politischen Engagements nicht mehr in Erscheinung getreten*“ sei. Da dies auf die Kandidatin Griss ebenso, wenn nicht sogar noch mehr, zutreffe, werde deren Einladung mit ihrem Bekanntheitsgrad und ihrer Tätigkeit in der Hypokommission begründet. Was den Bekanntheitsgrad des Beschwerdeführers betreffe, überflüge dieser die anderen Kandidaten (zumindest im April 2016) bei Weitem. Eine Erklärung, was die Hypokommission mit der Bundespräsidentenwahl zu tun habe, werde seitens des Beschwerdegegners nicht geliefert. Das seien alles Scheinargumente. Man dürfe vor allem keine ex-post-Betrachtung anhand des Wahlergebnisses heranziehen, da dieses nicht die Begründung für die Ausladung, sondern vor allem ein Ergebnis der Ausladung sei.

Der Anspruch auf die Beachtung demokratischer Spielregeln gelte vor allem für jene, deren Wahl unsicher bis (scheinbar) unmöglich sei. Wer das als öffentlich-rechtliches Medium nicht beachte, fördere die Perpetuierung der ständig gleichen Machtverhältnisse. Dieses Recht auf Gleichbehandlung (ungeachtet, ob man große, kleine oder keine Chancen auf den Wahlsieg habe) könne durch (vermeintliche) Umfrageergebnisse nicht ausgesetzt werden. Die Hürde sei das Gesetz, dass Kriterien vorgebe, wann man als offizieller Kandidat gelte. Alle Kandidaten hätten durch den Staat und die staatlichen Medien gleich behandelt zu werden – vor allem, wenn eine auf die Kandidaten zugeschnittene Sendung neu geschaffen werde. Sowohl der Politberater Hofer als auch der Politikwissenschaftler Filzmaier hätten gerade dem Sendungsformat „Die 2 im Gespräch“ eine zentrale Bedeutung zugemessen. Daran als rechtmäßiger Kandidat nicht teilnehmen zu können, habe einen massiven Eingriff in den Wahlkampf des Beschwerdeführers dargestellt. Gerade der Umstand, dass diese Sendung derart gute Teletestwerte gehabt habe, belege geradezu die ungerechtfertigte, voreingenommene und parteiische Handlungsweise des Beschwerdegegners, einen von sechs Kandidaten nicht teilnehmen zu lassen.

Folge man den Ansätzen des Beschwerdegegners, so obliege diesem bei künftigen Wahlen – gestützt auf eine oder zwei nicht repräsentative Umfragen – nach eigenem Gutdünken Ungleichbehandlungen einzelner wahlwerbender Parteien vorzunehmen (etwa darüber zu entscheiden, dass NEOS, TS und GRÜNE an bestimmten Sendungen nicht mehr teilnehmen müssten, da sie wohl keine Chance auf das Stellen des Kanzlers hätten; oder ein Sonderformat „Kern gegen Strache“ unter Außerachtlassung der anderen Kandidaten, da diese ja sowieso nicht die Mehrheit der Stimmen erhalten würden). Dieser Fall sei ein gefährliches Präjudiz für willkürliches Handeln im Rahmen der „Information“ im ORF. Objektivität müsse erkennbar sein. In diesem konkreten Fall, sei – unzweckmäßig und wider bestehendes Recht – ein einzelner von sechs Kandidaten (wovon zumindest drei am Papier keine Chancen auf die Stichwahl gehabt hätten) von der wichtigsten Informationssendung verbannt worden. Dabei sei die Vorlage der sonstigen Sendezeiten irrelevant, zumal einerseits auch hier (sogar ohne diese Sendung selbst) eine Ungleichbehandlung selbst (der Beschwerdeführer habe auch hier abgeschlagen am wenigsten Sendezeit gehabt) vorliege, andererseits offenbar bei der bloßen Berichterstattung über die Wahl selbst den Kandidaten die gleiche Zeit zugeschrieben worden sei, ungeachtet, wer den „OT“ gehabt habe oder wie intensiv über den Kandidaten tatsächlich berichtet worden sei. Wegen der überbordenden

Wichtigkeit dieser einen Sendung, die die längste und aussagekräftigste Sendung im Wahlkampf gewesen sei, wiege eine (gar nicht so) ausgewogene Erwähnung in anderen Sendungen davor oder danach nicht auf.

Im Übrigen beschäftige sich der Beschwerdegegner offenbar – mit Ausnahme der Ausladung selbst – nicht mit den anderen Vorwürfen in der Beschwerde. Eine kleine Ausnahme bestehe in der unrichtigen Behauptung des Beschwerdegegners, dass das in der Beschwerde kritisierte Insert der Sendung „Die 2 im Gespräch“ vom 14.04.2015, in „Wahl 2016 – Runde der Kandidaten zur Bundespräsidentenwahl“ das Objektivitätsgebot nicht verletze, weil bei dieser Sendung *„alle zur Wahl stehenden Kandidaten bzw. die zur Wahl stehende Kandidaten teilgenommen hätten (somit auch der Beschwerdeführer)“*. Gerade das sei nicht der Fall gewesen, wie man bei Durchschau der Sendung erkennen könne. Es habe gerade bei dieser Sendung der Beschwerdeführer gefehlt und dennoch sei es so dargestellt worden, dass die Teilnehmer der Diskussionsrunde ALLE Kandidaten gewesen seien. Der Hinweis des Beschwerdegegners offenbare aber auch, dass es selbst der Beschwerdegegner als unobjektiv betrachten würde, wenn so ein Insert verwendet werde und eben nicht alle Kandidaten an der Sendung teilnehmen würden. Die Bezeichnung der Sendung „Die 2 im Gespräch“ als *„Runde der Kandidaten zur Bundespräsidentenwahl“* verletze per se das Objektivitätsgebot. Dies gelte im Übrigen auch für die weiteren in der Beschwerde geltend gemachten Sachverhalte.

Zum Zeitpunkt, als der Beschwerdegegner seine OTS vom 24.03.2016 mit der Verkündung der Entscheidung der Nichteinladung bekannt gegeben habe, seien den relevanten Entscheidungsträgern (Zechner, Wrabetz, Dittlbacher) die Spectra- und Sora-Umfrage noch nicht vollumfänglich vorgelegen, sondern bloß die mit der Stellungnahme vom 25.07.2016 als „Zwischenergebnis“ bezeichnete Relevanzumfrage, deren Datenblatt im Übrigen auch unrichtig sei, da entgegen der angegebenen Stichprobe im Datenblatt die beiden Blockcharts von Sora und Spectra nur eine Stichprobe von 377 bzw. 382 (von angeblich 600 Befragten) enthalten habe. Es sei daher auch dadurch offengelegt, dass sich die Entscheidungsträger zum Zeitpunkt der OTS nicht einmal auf diese Umfragen stützen hätten können, die angeblich noch am 24.03. (dem ersten Tag, an dem die Kandidatur des Beschwerdeführers festgestanden sei) noch später vollendet worden seien, sondern auf zwei unvollständige Umfragen, die im Zeitraum Freitag 18.03. bis Dienstag 22.03. erstellt worden seien. In einem Zeitraum also, als medial veröffentlicht worden sei, dass der Beschwerdeführer es bei weitem nicht geschafft habe, die notwendigen Unterschriften zu sammeln und ihm noch eine Vielzahl an Unterschriften für die Kandidatur fehlten.

Die in der OTS propagierte Entscheidung sei daher sogar ohne die (nachgeschobene) Studie gefallen und sei bereits vor dem 24.03.2016 intern fixiert worden, da das gesamte Sendungskonzept bereits nur auf die fünf Kandidaten ausgerichtet worden sei.

Mit Schreiben vom 19.10.2016 übermittelte die KommAustria dem Beschwerdegegner die Stellungnahme des Beschwerdeführers zur Kenntnisnahme.

### **1.5. Weitere Stellungnahme des Beschwerdegegners**

Mit Schreiben vom 11.11.2016 nahm der Beschwerdegegner neuerlich Stellung und führte im Wesentlichen aus, die Ausführungen in der Entscheidung zur Beschwerde der NEOS (Bescheid der KommAustria vom 06.11.2013, KOA 12.020/13-009, bestätigt durch BKS 11.12.2013, 611.813/0004-BKS/2013) könnten 1:1 auf das gegenständliche Verfahren übertragen werden, da der Beschwerdeführer in der ORF-Berichterstattung zur Bundespräsidentenwahl 2016 gerade nicht „totgeschwiegen“ werde, sondern ihm breiter Raum eingeräumt worden sei. Tatsächlich sei er in den anderen, nicht minder bedeutsamen Informationssendungen zur Bundespräsidentenwahl 2016 – an dieser Stelle seien vor allem die Wahl-„Pressestunde“, das Live-Gespräch im ZIB 2-Studio, die ORF-eins-„Wahlfahrt“ und die „Elefantenrunde“ genannt – vertreten gewesen und habe dort die Möglichkeit gehabt,

seine Standpunkte zu transportieren. Der Beschwerdegegner legte hierzu auch eine Aufstellung der Fernseh- und Radioformate vor, in denen der Beschwerdeführer vertreten war.

Der Rechtsstandpunkt des Beschwerdeführers vernachlässige eine Gesamtschau der Berichterstattung zum Thema Bundespräsidentenwahl 2016 und laufe im Ergebnis auf die Forderung hinaus, in einer bestimmten Sendung präsent sein zu wollen. Nach der ständigen Rechtsprechung zum Objektivitätsgebot bestehe hierauf aber kein Anspruch. Das isolierte Herausgreifen einer bestimmten Sendung (hier: „Die 2 im Gespräch“) sei somit nicht geeignet, eine Schiefelage der gesamten themenrelevanten ORF-Berichterstattung herzuweisen. Bereits aus diesem Grund sei die Beschwerde, mit den Worten der KommAustria, „zu kurz gegriffen“ und daher abzuweisen.

Ergänzend werde eine eklatant unrichtige Behauptung des Beschwerdeführers richtiggestellt. Dieser führe auf S. 3 der Stellungnahme vom 18.10.2016 aus: *„Alle Kandidaten haben durch den Staat und die staatlichen Medien gleich behandelt zu werden [...]“* Selbstverständlich sei der ORF weder „Staatsfunk“, noch gehöre er der staatlichen Verwaltung an. Vielmehr verbürge das BVG-Rundfunk denjenigen Personen und Organen, die mit der Veranstaltung von Rundfunk betraut seien, Unabhängigkeit. Daraus folge, dass der Beschwerdegegner in seiner Programmgestaltung alleine den Bestimmungen des ORF-G und der Freiheit journalistischer Berufsausübung verpflichtet sei.

Hinsichtlich der anderen Punkte der Beschwerde gehe der Beschwerdegegner davon aus, dass die materielle Entscheidung über diese Sachverhaltselemente untrennbar mit der inkriminierten Nichteinladung des Beschwerdegegners verbunden sei. Da jedoch – wie dargelegt – nach dem ORF-G keine Verpflichtung bestanden habe, den Beschwerdeführer in eine ganz bestimmte Sendung (konkret: „Die 2 im Gespräch“) einzuladen, könne auch keine Verpflichtung dazu bestanden haben, ihn innerhalb der Sendung oder im Rahmen einer entsprechenden Programmvorschau anzukündigen. Außerdem sei der Beschwerdeführer in der Pressemitteilung vom 24.03.2016 insgesamt fünf Mal genannt worden, sodass von einer „Nichterwähnung“ keine Rede sein könne. In Anbetracht der Tatsache, dass der Beschwerdeführer insgesamt ausreichend Gelegenheit gehabt habe, seine Standpunkte in den Medien des Beschwerdegegners darzulegen, hätte beim durchschnittlichen Medienbetrachter keinesfalls der Eindruck entstehen können, er werde „als unwählbar subsumiert“.

Der Vorwurf, der Beschwerdegegner habe seine Sendungsplanung von vornherein nur auf fünf Kandidaten ausgerichtet, könne bereits durch die dargestellte umfangreiche Berichterstattung über den Beschwerdeführer entkräftet werden. Nicht zutreffend sei weiters, dass die Relevanzstudie in Bezug auf die Sendung „Die 2 im Gespräch“ lediglich „nachgeschoben“ worden sei. Vielmehr seien seitens des Beschwerdegegners von den Meinungsforschungsinstituten bewusst auch Zwischenergebnisse angefordert worden, um – aufgrund des Zeitdrucks (denn erst am 22.03.2016 sei klar gewesen, dass der Beschwerdeführer die notwendigen Unterstützungserklärungen gesammelt habe) – eine kurzfristige Programmplanung sicherstellen zu können. Interne Recherchen hätten ergeben, dass die Zwischenauswertung der Relevanzstudie zur Bundespräsidentenwahl beim Beschwerdegegner am 23.03.2016 um 14:38 Uhr eingelangt sei. Die vom Beschwerdeführer angesprochene Presseaussendung sei am 24.03.2016 um 13:43 Uhr veröffentlicht worden. Der Endbericht sei dem Beschwerdegegner von SORA am 24.03.2016 um 15:48 Uhr übermittelt worden. Unrichtig sei die Vermutung des Beschwerdeführers, die Stichprobe der Zwischenauswertung habe sich lediglich auf 377 bzw. 382 Personen erstreckt: Tatsächlich seien pro Institut jeweils 600 Personen befragt worden, wovon sich jedoch lediglich die oben genannte Anzahl an Personen deklariert habe. Da zum Zeitpunkt der Befragung noch sehr viele Österreicher/innen „unentschlossen“ gewesen seien, wem sie am 24.04.2016 ihre Stimme geben sollten, sei – wie in der Marktforschung durchaus üblich – die Auswertung nur auf Basis einer Teilgruppe gemacht worden, nämlich jener Gruppe von Personen, die zum

damaligen Zeitpunkt bereits eine/n Kandidat/in nennen konnten (d.h. sich deklarieren konnten). Dies hätte der Beschwerdeführer auch den beigelegten Folien entnehmen können, wo angemerkt wurde, dass die Wahlfrage in Prozent der Deklarierenden, das waren 63 % in der Stichprobe von SORA und 64 % in der Stichprobe von SPECTRA, ausgewiesen wurde.

Sofern sich der Beschwerdeführer speziell gegen die Validität des Zwischenergebnisses ausspreche, sei dem entgegenzuhalten, dass es sich auch hierbei um eine repräsentative Umfrage unter Heranziehung einer nach wissenschaftlichen Kriterien ausreichend großen Stichprobe an Interviews gehandelt habe (von Unvollständigkeit könne keine Rede sein) und die geringe Abweichung der Ergebnisse vom 23.04.2016 zum Endergebnis am 24.04.2016 die Aussagekraft des Zwischenergebnisses belege. Weder bei den Zwischenergebnissen noch bei den Endergebnissen habe der Beschwerdeführer Zustimmungswerte von über 4 % erreicht. Somit sei bereits bei Vorliegen der Zwischenergebnisse am 23.03.2016 um 14:38 Uhr für die im Bereich der Medienforschung tätigen fachkundigen Mitarbeiter des Beschwerdegegners erkennbar gewesen, dass der Einzug des Beschwerdeführers in die Stichwahl ausgeschlossen gewesen sei, zumal diese Einschätzung am Folgetag durch das Institut SORA bestätigt worden sei.

Unklar sei, wie es dem Rechtsstandpunkt des Beschwerdeführers helfen solle, dass im zeitlichen Naheverhältnis der Erstellung der Relevanzstudie noch nicht klar gewesen sei, ob der Beschwerdeführer in der Lage sein würde, die für das Antreten bei der Bundespräsidentenwahl notwendige Anzahl an Unterstützungserklärungen iSv § 7 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 rechtzeitig bei der Bundeswahlbehörde vorzulegen. Die mediale Einbeziehung eines Kandidaten, der zum Zeitpunkt der Durchführung der Umfragen noch keinen gültigen Wahlvorschlag eingebracht habe und von dem öffentlich bekannt gewesen sei, dass die Einreichung der 6.000 Unterstützungserklärungen eine „knappe Sache“ werden würde, sei nicht selbstverständlich und zeige die objektive und unvoreingenommene Herangehensweise des Beschwerdegegners in dieser Frage. In Anbetracht der bisherigen Ausführungen könne daher keine Rede davon sein, dass die Relevanzstudie „nachgeschoben“ worden sei. Vielmehr seien die repräsentativen Zwischenergebnisse am 23.03.2016 bereits vorgelegen, während die besagte Presseaussendung auf Grundlage dieser Ergebnisse einen Tag danach veröffentlicht worden sei.

Mit Schreiben vom 11.11.2016 übermittelte die KommAustria dem Beschwerdeführer die Stellungnahme des Beschwerdegegners zur Kenntnisnahme.

## **1.6. Replik des Beschwerdeführers**

Mit Schreiben vom 15.12.2016 replizierte der Beschwerdeführer auf die Stellungnahme des ORF, verwies auf sein bisheriges Vorbringen und ergänzte, dass das mehrfache Austauschen von Stellungnahmen dadurch abgekürzt werden könne, wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden würde.

In der Sache brachte er vor, dass der Beschwerdegegner die Strategie verfolge, die einzelnen konkret und Punkt für Punkt angeführten Verstöße gegen das ORF-G als Gesamtvorwurf darzustellen, die allesamt keinen Verstoß darstellen würden (so deren Argumentation, wonach alle Vorwürfe „*untrennbar mit der inkriminierten Nichteinladung des Beschwerdeführers verbunden*“ wären), wenn die Nichteinladung des sechsten Präsidentschaftskandidaten zur Sendung „Die 2 im Gespräch“ durch die Behörde als gesetzeskonform angenommen werden würde. Diese Argumentation sei jedoch unrichtig, da jeder einzelne Verstoß für sich betrachtet werden müsse. Sämtliche Sachverhalte, die geltend gemacht wurden, wie die Betitelung „Die 2 im Gespräch“ als „Runde der Kandidaten zur Bundespräsidentenwahl“, die Anmoderation der oben genannten Sendung, die Nichterwähnung während dieser Sendung des Beschwerdeführers als Bundespräsidentenskandidaten, die inkriminierten Äußerungen in der OTS vom

24.03.2016, die Darstellung in der ZIB2 vom 24.03.2016 ohne Bekanntgabe, dass zum Zeitpunkt der Umfrage noch nicht bekannt gewesen sei, dass der Beschwerdeführer als Kandidat zur Bundespräsidentenwahl festgestanden wäre und die Präsentation des Trailers „Die 2 im Gespräch“ wegen der Nichterwähnung des Kandidaten im Trailer vom 10.04.2016 müssten gesondert beurteilt werden. Jeder einzelne Sachverhalt stelle für sich je (zumindest) einen Verstoß gegen das ORF-G dar. Ungeachtet der Tatsache, ob ein gesetzeskonform nominierter Kandidat zu einer Sendung eingeladen werde oder nicht, sei es den Normen des ORF-Gesetzes geschuldet, die Öffentlichkeit darüber im Rahmen der Chancengleichheit und Äquidistanz zu informieren, dass einer der Kandidaten, der zur Wahl stehe, an dieser Sendung nicht teilnehme, bzw. wenn über die Kandidaten zur Präsidentenwahl gesprochen werde, der Beschwerdegegner verpflichtet sei, sämtliche Kandidaten auch bei einer Sendung, zu der er nicht geladen sei, zu nennen. In den hier inkriminierten Fällen sei der Kandidat bewusst nicht erwähnt worden (obwohl dies leicht möglich gewesen wäre), oder aber durch die Bewerbungen dieser Sendung durch die bewusste Nichterwähnung der Anschein erweckt worden, als würde dieser Kandidat bei der Wahl nicht teilnehmen oder wäre irrelevant. Wenn der Beschwerdegegner die Meinung vertrete, dass ein Kandidat nicht eingeladen werden müsse, dann habe der Beschwerdegegner auch die konkrete Pflicht, diesen nichteingeladenen Kandidaten in der konkreten Sendung konkret zu benennen und darzulegen, weshalb er ihn nicht eingeladen habe. Es sei auch die ständige Übung im ORF in Sendungen, in denen es um politische Inhalte gehe, seitens der Moderation auf die Einladungspolitik in der konkreten Sendung einzugehen und andere (allenfalls nicht eingeladene) politische Mitbewerber zumindest zu erwähnen. Umso gravierender seien die nunmehrigen Verstöße, da im Rahmen dieser Sendung und der Bewerbung dazu es zu keiner einzigen Erwähnung (weder im Bild noch durch die Moderatoren) gekommen ist. Jede einzelne Negierungen durch die Beschwerdegegner sei daher tendenziös gewesen und habe daher gegen das ORF-G verstoßen.

Die – sachlich unnötige – „Klarstellung“ des Beschwerdegegners in Reaktion auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass alle Kandidaten durch den Staat und die staatlichen Medien gleich zu behandeln seien, wonach der Beschwerdegegner kein „Staatsmedium“ sei und auch der nicht „staatlichen Verwaltung“ angehören würde, bringe dem Beschwerdegegner keinen strategischen Vorteil, weil es nichts an der gesetzlich verankerten Pflicht nach dem ORF-G ändere. Weder habe der Beschwerdeführer behauptet, dass der Beschwerdegegner „Staatsfunk“ sei, noch dass er der staatlichen Verwaltung angehöre. Hier werde mit Überempfindlichkeit reagiert, die keinen Platz habe, denn es sei eine juristische Tatsache, dass durch das ORF-G selbst der Beschwerdegegner als Stiftung „Österreichischer Rundfunk“ als öffentlich rechtliche Stiftung sui generis errichtet worden sei. In § 1 Abs. 3 leg. cit. heiße es ausdrücklich, dass der Österreichische Rundfunk bei der Erfüllung seines Auftrages auf die Grundsätze der Österreichischen Verfassungsordnung, insbesondere auf die bundesstaatliche Gliederung, nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Länder, sowie auf den Grundsatz der Freiheit der Kunst Bedacht zu nehmen und die Sicherung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit der Programme, sowie der Unabhängigkeit von Personen und Organen des Österreichischen Rundfunks, die mit der Besorgung der Aufgaben des Österreichischen Rundfunks beauftragt seien, gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes „zu gewährleisten“ habe. Wie der Beschwerdegegner diese Tatsache immer bezeichnen möge, im Gegensatz zu den Privatsendern habe der Beschwerdegegner – als einziger (aufgrund vieler Privilegien) – diese Grundsätze auch im Hinblick auf die Verfassung zu beachten. Die Argumentation mit dem BVG-Rundfunk (BGBl. Nr. 396/1974) gepaart mit der Behauptung, dass der Beschwerdegegner alleine den Bestimmungen des ORF-G und der Freiheit journalistischer Berufsausübung verpflichtet sei, könne natürlich vorbehaltlos zugestimmt werden. Es handle sich um ein Spannungsverhältnis, das aber keinen Freibrief bedeute, im Namen der „journalistischen Freiheit“ Willkür und unnachvollziehbare politische Programmentscheidungen treffen zu können. Die Vorgabe dafür gebe das ORF-G. Der

Beschwerdeführer behaupte eben die Verletzung dieser Pflicht durch den Beschwerdegegner.

Aus den nunmehr vorgelegten Urkunden gehe eindeutig hervor, dass die inkriminierte OTS am 24.03.2016 um 13:43 Uhr versendet wurde. Darin sei die Entscheidung der Nichteinladung verkündet worden. Gehe man davon aus, dass es eine gewisse Meinungsbildung benötige, bevor eine derartige OTS in die Öffentlichkeit gehe, könne man davon ausgehen, dass spätestens am Vormittag des 24.03.2016 die handelnden Personen im ORF, die auch als Zeugen begehrt würden, diese Entscheidung getroffen hätten. Der Beschwerdegegner hätte nach eigenen Angaben bis zu diesem Zeitpunkt nur über den „Entwurf einer Relevanzstudie“ vom 23.03.2016 verfügt, welche um am 23.03.2016 eingelangt sein dürfte. Bei dieser Studie vom 23.03.2016 hätten die Meinungsforscher zu diesem Zeitpunkt ausschließlich Leute befragen können, die noch nicht wussten, dass der Beschwerdeführer tatsächlich wählbarer Kandidat zur Bundespräsidentenwahl 2016 werden würde. Alle Befragten hätten nur auf Basis der bisherigen medialen Berichterstattung wissen können, dass der Beschwerdeführer bis zum Stichtag (Freitag davor) noch nicht die ausreichende Anzahl an Unterstützungen gehabt habe. Die Feststellung der Kandidaten durch den BMI sei (wie in der Beschwerde angeführt) erst am 24.03.2016 erfolgt. Erst ab diesem Zeitpunkt hätten durch die Meinungsforschungsinstitute befragte Personen davon ausgehen können, dass der Beschwerdeführer auf dem Stimmzettel stehen werde. Das hätte das Ergebnis stark verändert. Das Datenmaterial des für die Entscheidung vorliegenden Entwurfes einer Studie sei zu diesem Zeitpunkt unzureichend gewesen, was die handelnden Personen im ORF auch gewusst hätten. Dass der Endbericht dann um 15:48 Uhr am 24.03.2016 eingelangt sei, habe an der Entscheidung nichts mehr geändert, weshalb diese Studie (entgegen der Behauptung durch die Beschwerdegegner) keine Relevanz für die Entscheidung gehabt habe. Dieses Datenmaterial von SORA sei anscheinend auch für die ZIB 2 desselben Tages herangezogen worden. Dies sei aber nicht die Grundlage der Entscheidung gewesen, sondern bloß das nachgeschobene Dokument um eine zuvor getroffene Entscheidung zu rechtfertigen. Ungeachtet all dessen vertrete der Beschwerdeführer die Auffassung, dass auch derartige Meinungsumfragen (selbst wenn die Ergebnisse zuvor vorgelegen hätten) keinesfalls geeignet wären, die Nichteinladung eines einzigen von sechs Kandidaten zu rechtfertigen.

Das Argument des Beschwerdegegners *„Die mediale Einbeziehung eines Kandidaten, der zum Zeitpunkt der Durchführung der Umfrage noch keinen gültigen Wahlvorschlag eingebracht hatte und von dem öffentlich bekannt war, dass die Einreichung des 6.000 Unterstützungserklärungen eine knappe Sache werden würde, ist nicht selbstverständlich und zeigt die objektive und unvoreingenommene Herangehensweise des ORF in dieser Frage.“* sei nicht ganz frei von einem gewissen Hang (gesetzlich) nicht zustehender Selbstherrlichkeit und Willkür, da dies nichts anderes ausdrücke, als dass der Beschwerdegegner es nicht als „selbstverständlich“ empfinde, eine vollständige äquidistante Berichterstattung zu allen legitimierte Kandidaten einer Persönlichkeitswahl zu bieten. Derartige Tendenzen seien in einer Demokratie extrem gefährlich. Mit einer derartigen Selbstwahrnehmung maße sich der öffentlich-rechtliche Journalismus, dem die absolute Objektivität gesetzlich vorgeschrieben sei, an, nach eigenem Gutdünken (bedeute politischer Einstellung, Sympathie oder Antipathie, persönlicher Einschätzungen der Erfolgchancen einzelner Kandidaten oder sonstigen objektiven Gründen) über den Inhalt der Berichterstattung zu entscheiden und damit selbst Politik zu machen. Dem sei ein Riegel vorzuschieben, da es keinerlei Beeinträchtigung der journalistischen Freiheit bedeute, wenn Journalisten vorgeschrieben werde, alle Seiten (oder eben alle rechtmäßigen Kandidaten) in die Berichterstattung einzubeziehen. Letztlich sei das das eigentliche Fundament von Qualitätsjournalismus. Im Übrigen sage die Anzahl der Unterstützungserklärungen für eine Kandidatur nichts über die späteren Wahlchancen eines Kandidaten aus. Bedenke man etwa, dass die drittplatzierte Griss nur knapp 12.000 Unterstützungen erhalten habe, während der mit den meisten Unterstützungserklärungen kandidierende Khol (40.827 Unterstützer) letztlich nur 11,12 % der Stimmen bei der Wahl bekommen habe.

Wahlen seien der Demokratie heikelstes Gut. Eingriffe in den Wahlkampf durch öffentlich rechtliche Strukturen und Organisationen seien stets kritisch zu hinterfragen und zu beobachten. Das ORF-G solle ungerechtfertigte Eingriffe verhindern und es verlange ein hohes Maß an Beachtung der Objektivität. Die inkriminierten Sachverhalte verletzen diese gesetzliche Anforderung. Und wenn durch Entscheidung festgehalten werden würde, dass diese Vorgehensweisen gesetzeskonform wären, würde dadurch ein Präjudiz geschaffen werden, das in weiterer Folge dem Beschwerdegegner bei zukünftigen Wahlen die Möglichkeit zu einer einseitigen, die Äquidistanz verletzenden Berichterstattung und Programmgestaltung gegeben würde. Zusammenfassend wiederhole daher der Beschwerdeführer seinen Antrag eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und allenfalls die Zeugeneinvernahmen durchzuführen, damit eine Klarstellung der Vorgänge durchgeführt werde. Ebenso sollten die geltend gemachten Sachverhalte durch Durchsicht der beantragten Sendungen erfolgen. Im Ergebnis sei der Beschwerde vollinhaltlich stattzugeben.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Ablauf des Wahlverfahrens im Vorfeld der Bundespräsidentenwahl 2016**

Mit Verordnung der Bundesregierung vom 28.01.2016, BGBl. II Nr. 28/2016, wurde die Wahl zum Bundespräsidenten ausgeschrieben und als Wahltag der 24.04.2016 festgelegt.

Am 18.03.2016 endete die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge. Es langten Wahlvorschläge für Dr. Irmgard Griss, Ing. Norbert Hofer, Rudolf Hundstorfer, Dr. Andreas Khol, Mag. Robert Marschall, den Beschwerdeführer sowie Dr. Alexander Van der Bellen bei der Bundeswahlbehörde ein. Innerhalb der von der Bundeswahlbehörde festgesetzten Nachfrist bis 22.03.2016 gelang es dem Beschwerdeführer, nicht aber Mag. Robert Marschall, die notwendigen 6.000 Unterstützungserklärungen nachzureichen.

Am 24.03.2016 veröffentlichte die Bundeswahlbehörde mit der Kundmachung BMI-WA1220/0070-III/6/2016 gemäß § 9 Abs. 1 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 (BPräsWG), die dem Gesetz entsprechenden Wahlvorschläge für Dr. Irmgard Griss, Ing. Norbert Hofer, Rudolf Hundstorfer, Dr. Andreas Khol, den Beschwerdeführer sowie Dr. Alexander Van der Bellen. Diese Kandidaten standen somit im ersten Wahlgang der Bundespräsidentenwahl am 24.04.2016 zur Wahl.

### **2.2. Relevanzstudie zur Bundespräsidentenwahl**

Der Beschwerdegegner beauftragte die Meinungsforschungsinstitute Sora und Spectra mit Umfragen im Zusammenhang mit der Bundespräsidentenwahl 2016. Es wurde von beiden Instituten jeweils eine telefonische Umfrage unter etwa 1.000 repräsentativen Wahlberechtigten zur Bundespräsidentenwahl vorgenommen. Es wurde zum einen von beiden Instituten die „Wahlfrage“ (siehe im Detail weiter unten) hinsichtlich der Kandidaten Dr. Griss, Ing. Hofer, Hundstorfer, Dr. Khol, des Beschwerdeführers, Mag. Marschall und Dr. Van der Bellen gestellt, sowie das Wahlverhalten nach Potentialüberschneidungen dieser Kandidaten („Welcher Kandidat/welche Kandidatin kommt noch in Frage“) abgefragt. Darüber hinaus wurden vom Institut Sora Fragen zum Amtsverständnis der Bundespräsidenten sowie zu den Fähigkeiten und Eigenschaften eines Bundespräsidenten

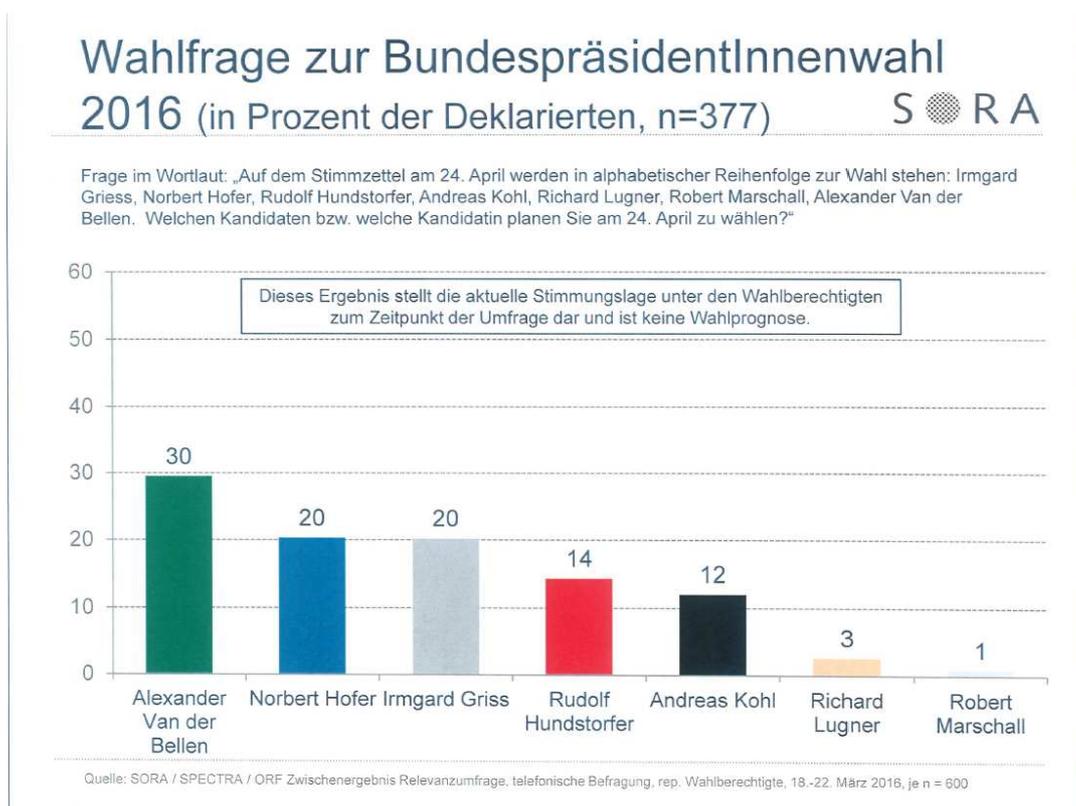
im Allgemeinen und der Kandidaten Dr. Griss, Ing. Hofer, Hundstorfer, Dr. Khol und Dr. Van der Bellen abgefragt.

Der Beschwerdegegner erhielt am 23.03.2016 um 14:38 Uhr von den Instituten eine Zwischenauswertung, basierend auf jeweils 600 Interviews, welche lediglich die Ergebnisse in Prozent der Deklarieren enthielt. Am 24.03.2016 um 15:48 Uhr wurde dem Beschwerdegegner das endgültige Ergebnis übermittelt.

Die Wahlfrage lautete: „Auf dem Stimmzettel am 24. April werden in alphabetischer Reihenfolge zur Wahl stehen: Irmgard Griss, Norbert Hofer, Rudolf Hundstorfer, Andreas Khol, Richard Lugner, Robert Marschall, Alexander Van der Bellen. Welchen Kandidaten bzw. welche Kandidatin planen Sie am 24. April zu wählen?“ Von jedem der beiden Institute wurde in der Folge die Antworten einerseits in Prozent der Deklarieren, andererseits in Prozent aller Befragten dargestellt. Weiters wurden das Wahlverhalten jeweils auch nach Geschlecht, Alter und Bildung ausgewiesen.

Die Ergebnisse der Antworten zur Wahlfrage in Prozent der Deklarieren stellten sich wie folgt dar:

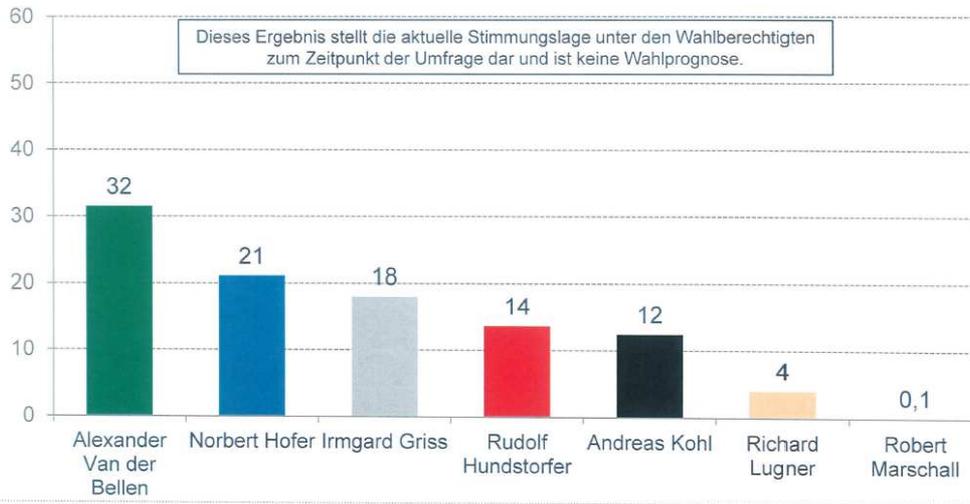
Zwischenauswertung (23.03.2016):



## Wahlfrage zur BundespräsidentInnenwahl 2016 (in Prozent der Deklarierenden, n=382)

**SPECTRA**  
MARKTFORSCHUNG

Frage im Wortlaut: „Auf dem Stimmzettel am 24. April werden in alphabetischer Reihenfolge zur Wahl stehen: Irmgard Griss, Norbert Hofer, Rudolf Hundstorfer, Andreas Kohl, Richard Lugner, Robert Marschall, Alexander Van der Bellen. Welchen Kandidaten bzw. welche Kandidatin planen Sie am 24. April zu wählen?“



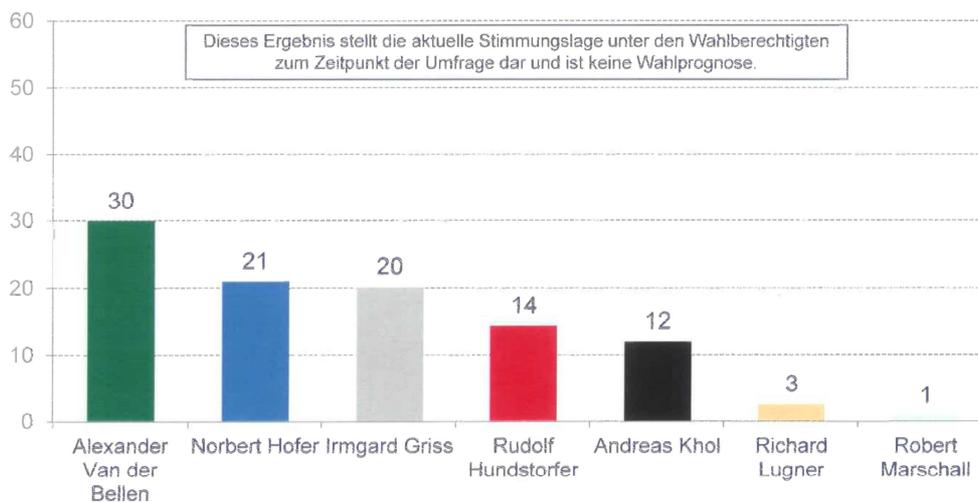
Quelle: SORA / SPECTRA / ORF Zwischenergebnis Relevanzumfrage, telefonische Befragung, rep. Wahlberechtigte, 18.-22. März 2016, je n = 600

Endgültiges Ergebnis (24.03.2016):

## Wahlfrage zur BundespräsidentInnenwahl 2016 (in Prozent der Deklarierenden, n=645)

**S O R A**

Frage im Wortlaut: „Auf dem Stimmzettel am 24. April werden in alphabetischer Reihenfolge zur Wahl stehen: Irmgard Griss, Norbert Hofer, Rudolf Hundstorfer, Andreas Kohl, Richard Lugner, Robert Marschall, Alexander Van der Bellen. Welchen Kandidaten bzw. welche Kandidatin planen Sie am 24. April zu wählen?“

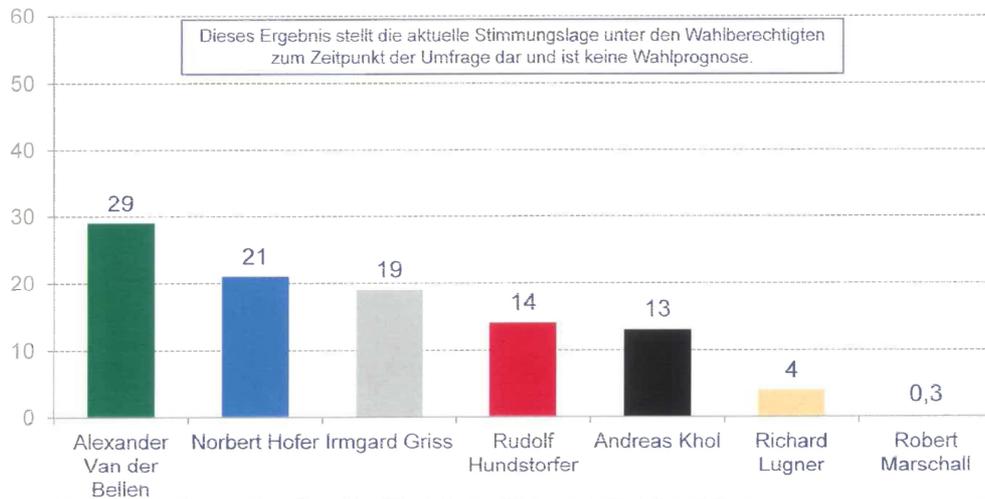


Quelle: SORA/SPECTRA/ORF Relevanzstudie zur BundespräsidentInnenwahl 2016, telefonische Befragung, repräs. für Wahlberechtigte, 18.-24. März 2016

## Wahlfrage zur BundespräsidentInnenwahl 2016 (in Prozent der Deklarierenden, n=633)

**SPECTRA**  
MARKTFORSCHUNG

Frage im Wortlaut: „Auf dem Stimmzettel am 24. April werden in alphabetischer Reihenfolge zur Wahl stehen: Irmgard Griss, Norbert Hofer, Rudolf Hundstorfer, Andreas Khol, Richard Lugner, Robert Marschall, Alexander Van der Bellen. Welchen Kandidaten bzw. welche Kandidatin planen Sie am 24. April zu wählen?“



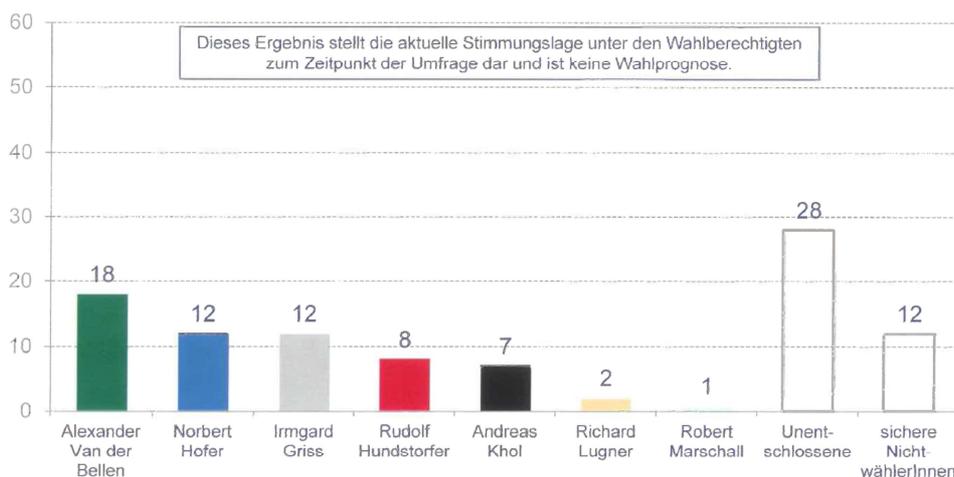
Quelle: SORA/SPECTRA/ORF Relevanzstudie zur BundespräsidentInnenwahl 2016, telefonische Befragung, repräs. für Wahlberechtigte, 18.-24. März 2016

Die Ergebnisse der Antworten zur Wahlfrage in Prozent aller Befragten stellten sich im endgültigen Ergebnis (24.03.2016) wie folgt dar:

## Wahlfrage zur BundespräsidentInnenwahl 2016 (in Prozent aller Befragten)

**S O R A**

Frage im Wortlaut: „Auf dem Stimmzettel am 24. April werden in alphabetischer Reihenfolge zur Wahl stehen: Irmgard Griss, Norbert Hofer, Rudolf Hundstorfer, Andreas Khol, Richard Lugner, Robert Marschall, Alexander Van der Bellen. Welchen Kandidaten bzw. welche Kandidatin planen Sie am 24. April zu wählen?“

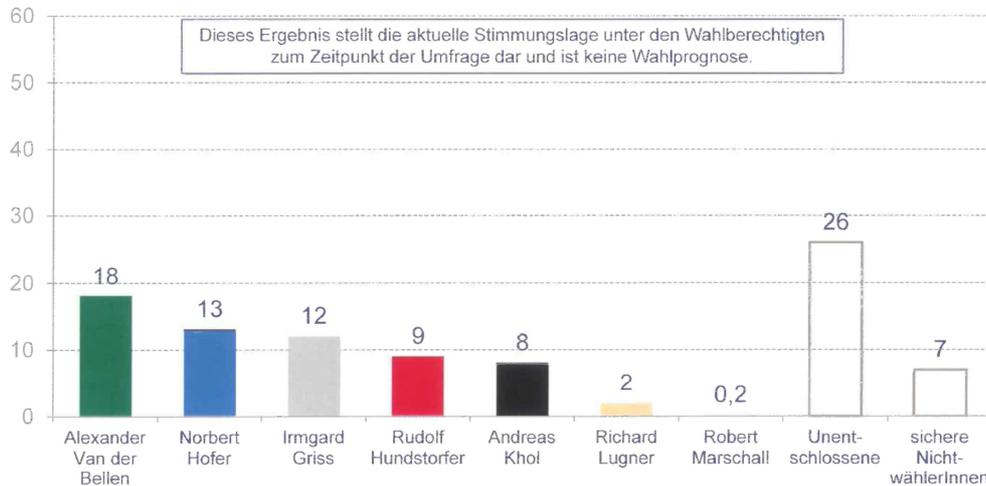


Quelle: SORA/SPECTRA/ORF Relevanzstudie zur BundespräsidentInnenwahl 2016, telefonische Befragung, repräs. für Wahlberechtigte, 18.-24. März 2016

# Wahlfrage zur BundespräsidentInnenwahl 2016 (in Prozent aller Befragten)

**SPECTRA**  
MARKTFORSCHUNG

Frage im Wortlaut: „Auf dem Stimmzettel am 24. April werden in alphabetischer Reihenfolge zur Wahl stehen: Irmgard Griss, Norbert Hofer, Rudolf Hundstorfer, Andreas Kohl, Richard Lugner, Robert Marschall, Alexander Van der Bellen. Welchen Kandidaten bzw. welche Kandidatin planen Sie am 24. April zu wählen?“



Quelle: SORA/SPECTRA/ORF Relevanzstudie zur BundespräsidentInnenwahl 2016, telefonische Befragung, repräs. für Wahlberechtigte, 18.-24. März 2016

Die Ergebnisse der Umfragen wurden im Endbericht wie folgt zusammengefasst:

## Conclusio für die Stichwahl

- Aufgrund der hohen Anzahl an derzeit noch Unentschlossenen ist der Einzug in die Stichwahl für folgende KandidatInnen möglich:  
Irmgard Griss  
Norbert Hofer  
Rudolf Hundstorfer  
Andreas Kohl  
Alexander Van der Bellen
- SORA-Wahlforscher halten den Einzug von Richard Lugner in die Stichwahl für ausgeschlossen.

Quelle: SORA/SPECTRA/ORF Relevanzstudie zur BundespräsidentInnenwahl 2016, telefonische Befragung, repräs. für Wahlberechtigte, 18.-24. März 2016

Im Einzelnen hielt das Institut Sora auf Grund der Umfrageergebnisse den Einzug des Beschwerdeführers in die Stichwahl für ausgeschlossen, jenes der Kandidaten Hundstorfer

und Dr. Khol für möglich. Das Institut Spectra hielt den Einzug des Beschwerdeführers in die Stichwahl für unwahrscheinlich, jenes der Kandidaten Hundstorfer und Dr. Khol für möglich.

### **2.3. Entscheidungsfindung des Beschwerdegegners hinsichtlich der Teilnehmerauswahl für die Sendung „Die 2 im Gespräch“**

Der Beschwerdegegner plante ein neues Sendungsformat, bei welchem die Kandidaten um das Amt des Bundespräsidenten im 15-Minuten-Takt jeweils paarweise zu den Themen Sicherheit, Gesellschaft, Weltbild und Amtsverständnis befragt werden sollten, wobei diese 15 Minuten die Vorstellung der Kandidaten sowie Befragung von Journalisten während der Platzwechsel beinhalten sollten. Bei fünf Kandidaten wären zehn Paarungen mit einer reinen Gesprächsdauer von 150 Minuten, bei sechs Kandidaten 15 Paarungen mit einer reinen Gesprächsdauer von 225 Minuten erforderlich gewesen. Eine Sendungsdauer (inklusive An- und Abmoderation, etc.) von annähernd vier Stunden bei 15 Zweierkonfrontationen wurde als zu lang, weil für die Zuseher überfordernd, beurteilt, insbesondere auch, da bei einem Sendungsbeginn im Hauptabendprogramm um 20:15 Uhr das Sendungsende erst nach Mitternacht wäre. Eine kürzere Dauer der Gesprächsrunden kam für den Beschwerdegegner im Hinblick auf die zu erwartende Minderung des Informationswertes für die Zuseher nicht in Frage. Daher wurde die Sendung auf fünf Teilnehmer beschränkt.

Der Beschwerdegegner stützte seine Entscheidungsfindung, wer zur Sendung „Die 2 im Gespräch“ eingeladen werden sollte, auf zwei Faktoren: Einerseits auf das Kriterium „Relevanz der gesellschaftlichen Kräfte“, andererseits zusätzlich auf die der „Relevanzstudie“ (genauer: den am 23.03.2016 an den Beschwerdegegner übermittelten Zwischenergebnissen) zugrundeliegenden Umfragen der Institute Sora und Spectra. Hinsichtlich des Kriteriums „Relevanz der gesellschaftlichen Kräfte“ ging der Beschwerdegegner davon aus, dass hinter den Kandidaten Dr. Van der Bellen, Ing. Hofer, Hundstorfer und Dr. Andreas Khol teils formell, teils materiell die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien Die Grünen, FPÖ, SPÖ und ÖVP standen. In Bezug auf die Kandidatur von Dr. Griss war einerseits maßgeblich, dass hinter ihr ein Personenkomitee stand und dass ihre Kandidatur auch von einer Vielzahl von Personen finanziell unterstützt wurde. Darüber hinausgehend war ausschlaggebend, dass Dr. Griss Leiterin der Hypo-Untersuchungskommission war und in dieser Funktion sohin einem Großteil der Österreicher bekannt gewesen ist.

Hinsichtlich des Beschwerdeführers wurde vom Beschwerdegegner als entscheidend angesehen, dass er in der Vergangenheit zwar zweimal politisch aktiv gewesen war (als Kandidat bei der Bundespräsidentenwahl 1998, bei der er knapp 10 % der Stimmen erhalten hat, und bei den Nationalratswahlen 1999, als er mit der politischen Partei „Die Unabhängigen“ („DU“) angetreten ist, und etwas mehr als 1 % der Stimmen erhalten hat; seit damals war er aber politisch im Sinne eines eigenen aktiven (partei)politischen Engagements nicht mehr in Erscheinung getreten.

Hinsichtlich des zweiten Kriteriums wurde vom Beschwerdegegner als wesentlich angesehen, ob die Kandidaten Chancen hatten, in die Stichwahl einzuziehen. Auf Grund der Umfragen traf dies aus Sicht der beauftragten Institute auf alle Kandidaten außer den Beschwerdeführer zu.

### **2.4. Presseaussendung des Beschwerdegegners vom 24.03.2016**

Am 24.03.2016 um 13:43 Uhr versendete der Beschwerdegegner folgende Pressemeldung (OTS 0114 5 KI 1713 NRF0010) über APA-OTS:

*„Die Bundespräsidentenwahl im ORF  
Schwerpunktberichterstattung in Fernsehen, Radio und online*

Wien (OTS) - Die Kandidatin und die Kandidaten zur Bundespräsidentenwahl stehen fest (in alphabetischer Reihenfolge):

Irmgard Griss, Norbert Hofer, Rudolf Hundstorfer, Andreas Khol, Richard Lugner und Alexander Van der Bellen. Der ORF berichtet bis zum Wahlsonntag am 24. April umfassend in Fernsehen, Radios, orf.at und ORF TELETEXT – mit etablierten Formaten und einer TV-Neuerung.

Der ORF sieht sich vor Wahlen stets als Plattform für alle zur Wahl antretenden Gruppierungen und Personen, um der Bevölkerung ein umfassendes Bild als Entscheidungsgrundlage zu liefern. Bei der nun anstehenden Bundespräsidentenwahl stehen sechs Personen zur Wahl, ihnen allen wird daher – im Rahmen der Fernsehinformation – die Gelegenheit geboten, in eigenen Wahl-, 'Pressestunden', in Live-Gesprächen im 'ZIB 2'-Studio, im Rahmen der ORF-eins-, 'Wahlfahrt' – aber auch im Rahmen der Runde der Kandidaten zur Bundespräsidenten-Wahl, der sogenannten 'Elefantenrunde', ihre Positionen darzulegen. Dies gilt auch für den seit gestern zur Wahl stehenden Ing. Richard Lugner.

Zusätzlich bietet der ORF ein Sonderformat an, in dem nach dem Prinzip 'Jeder mit jedem' Zweiergespräche zu aktuellen politischen Themen geführt werden. Der ORF hat hier die Entscheidung getroffen, dieses Format nach den Kriterien journalistischer Relevanz und gestützt auf Studien zweier Meinungsforschungsinstitute, die sowohl die Wahlaussichten der Bewerberinnen und Bewerber als auch allgemeine Anforderungen ans Amtsverständnis untersucht haben, auf jene fünf Kandidaten zu beschränken, die aussichtsreiche Chancen auf die Stichwahl und damit das Amt der Bundespräsidentin / des Bundespräsidenten haben.

*Die Bundespräsidentenwahl im ORF-Fernsehen*

Die Wahl-bezogene Berichterstattung im Fernsehen wurde bereits mit einer Interviewreihe mit den Kandidaten in der ZIB 2 von Armin Wolf und Lou Lorenz-Dittlbacher eingeleitet und wird dort fortgeführt.

Hanno Settele wird am 31. März sowie am 5. und 7. April jeweils um 20.15 Uhr in ORF eins wieder auf 'Wahlfahrt' gehen und dabei die Kandidaten am Beifahrersitz Platz nehmen lassen. In Folge eins werden Irmgard Griss und Richard Lugner chauffiert, am 5. April nimmt Hanno Settele Norbert Hofer und Alexander Van der Bellen mit und am 7. April heißt es für Andreas Khol und Rudolf Hundstorfer „Bitte anschnallen“.

„Wie halten Sie es denn mit der Kultur?“ fragt der 'Kulturmontag' am 4. April: Österreichs Bundespräsidentenskandidaten beziehen im Kultur-Check Stellung zu Kunst, Literatur und Musik.

Am 14. April folgt mit '2 im Gespräch' eine TV-Innovation. Erstmals kommt es ab 20.15 Uhr in ORF 2 zu einer unmittelbar aufeinanderfolgenden Reihe von Zweiergesprächen jener fünf Kandidaten (Griss, Hofer, Hundstorfer, Khol und Van der Bellen) miteinander, die nach einer vom ORF in Auftrag gegebenen Studie die größten Chancen haben, die Stichwahl zu erreichen. Jedes Gespräch dreht sich 15 Minuten lang um ein von der Redaktion vorgegebenes Thema zur Zukunft des Landes – mit anschließender Analyse in der ZIB 2. Dieses neue Format wird abwechselnd von den Wahlprofis Marie-Claire Zimmermann und Tarek Leitner moderiert.

Außerdem stehen alle Kandidaten in einer eigenen Reihe von 'Pressestunden' heimischen Innenpolitikjournalistinnen und -journalisten Rede und Antwort. Die Termine:

Sonntag, 3. April, Irmgard Griss (11.05 Uhr) und Richard Lugner (12.00 Uhr);

Sonntag, 10. April: Alexander Van der Bellen (11.05 Uhr) und Norbert Hofer (12.00 Uhr);

Sonntag, 17. April: Andreas Khol (11.05 Uhr) und Rudolf Hundstorfer (12.00 Uhr)

*Die ORF-III-Reihe der Bundespräsidenten von einst bis jetzt finden sich zusammengefasst auch in ORF 2 wieder.*

*Abschluss und Höhepunkt der Vorwahl-Berichterstattung im ORF-Fernsehen ist die ‚Runde der Kandidaten‘ mit Ingrid Thurnher und allen sechs Bewerbern (Griss, Hofer, Hundstorfer, Lugner, Khol und Van der Bellen) für das Amt des Bundespräsidenten am 21. April um 20.15 Uhr in ORF 2.*

*Für den wahrscheinlichen Fall einer Stichwahl treffen am 17. Mai bei Peter Resetarits in einem ‚Bürgerforum‘ die beiden Kandidaten auf österreichische Wählerinnen und Wähler und ihre Fragen. Das Finale bestreitet auch hier Ingrid Thurnher mit dem Duell der Kandidaten am 19. Mai.*

### *Die Bundespräsidentenwahl in ORF III*

*Auch ORF III befasst sich im Vorfeld der Bundespräsidentenwahl mit dem höchsten Amt im Staat: Am 9., 16. und 23. April, jeweils ab 20.15 Uhr, stehen die ‚Baumeister der Republik – Die Bundespräsidenten‘ im Mittelpunkt. Cornelius Obonya wandelt in der neuen ‚zeit.geschichte‘-Dokumentationsreihe auf den Spuren der historischen Bundespräsidenten der Zweiten Republik.*

*Am 21. April überträgt ORF III die Konfrontation der Präsidentschaftskandidaten parallel zu ORF 2. Danach steht um 21.55 Uhr live eine ‚Runde der ChefredakteurInnen‘ auf dem Programm. Gemeinsam mit Chefredakteurinnen und Chefredakteuren bundesweiter Printmedien analysieren ORF-III-Chefredakteur Christoph Takacs und Journalist Peter Pelinka die politischen Aussagen, die bei der TV-Konfrontation fallen werden.*

*Am 12. Mai steht um 22.25 Uhr ein ‚60 Minuten.Politik spezial‘ ganz im Zeichen des aktuellen Staatsoberhauptes: Heinz Fischer verlässt nach einem halben Jahrhundert die politische Bühne. ‚60 Minuten.Politik‘ trifft den Bundespräsidenten in der Hofburg.*

*Falls es zu einer Stichwahl kommt, zeigt ORF III am 19. Mai die Konfrontation der beiden zur Wahl stehenden Kandidaten live ab 20.15 Uhr parallel zu ORF 2. Anschließend analysiert eine hochkarätige Runde österreichischer Printjournalisten die Aussagen der Kontrahenten. Nach der Amtsanglobung beschäftigt sich ein weiteres ‚60 Minuten.Politik spezial‘ mit Christoph Takacs aus der Hofburg mit dem neuen Staatsoberhaupt.*

### *Die Bundespräsidentenwahl in den ORF-Radios*

*Ö1 berichtet in seinen ‚Journalen‘ umfassend über den Wahlkampf, die Ziele und die Erwartungen an die Kandidaten für das Bundespräsidentenamt. Neben dieser tagesaktuellen Berichterstattung über den Bundespräsidentenschaftswahlkampf wird es in den Ö1-‚Mittagsjournalen‘ Interviews mit allen Kandidaten geben. Wie geben sich die Hofburg-Anwärter bei den Begegnungen mit den Wählerinnen und Wählern, sind sie zugänglich oder distanziert, wirken sie glaubhaft – das versuchen die Wahlkampfreportagen auszuleuchten. Diese werden sowohl in den Ö1-‚Mittagsjournalen‘ gespielt, als auch in zwei jeweils halbstündigen ‚Journal-Panorama spezial‘-Ausgaben (18.30, Ö1). Das zweite ‚Journal-Panorama‘ widmet sich ganz besonders dem Medienwahlkampf der Kandidaten – wie aktiv sind sie in den sozialen Netzwerken, bleibt es bei den vorliegenden YouTube-Videos oder wird nachgelegt?*

*Hitradio Ö3 berichtet laufend in den Ö3-Nachrichten über alle aktuellen Aspekte des Wahlkampfes zur Bundespräsidentenschaftswahl, darüber hinaus werden die Kandidaten in einer Interviewserie für das Ö3-‚Mittagsjournal‘ zu ihren inhaltlichen Positionen befragt und in einer Reportagereihe bei ihren Wahlkämpfen begleitet.*

FM4 berichtet on air und online vom Bundespräsidentenwahlkampf. Ab 31. März porträtiert FM4 wöchentlich in einer Serie in FM4-„Connected“ die Kandidaten und nimmt dabei vor allem ihren Wahlkampf über Social Media unter die Lupe. Ebenfalls in „Connected“: In einem „Personality Check“ dekodiert FM4 mit einer Expertin bzw. einem Experten die Wahlkampfstrategien und die Images der Kandidaten. Ab 28. März wird die FM4 „Morning Show“ in einer humorvollen Serie versuchen, eine Jobdescription für österreichische Bundespräsidentinnen und Bundespräsidenten zu erstellen. Wie klingt die ultimative Neujahrs-Ansprache? Wie schüttelt man richtig Hände und welche Orden soll man wem wofür anheften?

Die ORF-Regionalradio-Nachrichtenredaktionen berichten umfassend im Vorfeld, Schwerpunkte der aktuellen Berichterstattung sind Interviews, Diskussionen, die Darstellung der Kandidaten-Positionen zu wichtigen Themen, Hintergrundinformationen, Analysen der Kandidaten-Interviews und mehr.

Die Bundespräsidentenwahl auf ORF.at, in der ORF-TVthek und im ORF TELETEXT

Aktuelle Schwerpunktberichterstattung im Wahlkampf und am Wahlabend, ein multimediales Special mit Storys, Videos und Daten, sowie grafisch aufbereitete Wahlergebnisse und Live-Streams und Video-on-Demands aller TV-Sendungen zur Wahl – das sind die Kernpunkte des Online-Packages von ORF.at und ORF-TVthek zur Bundespräsidentenwahl. Auch der ORF TELETEXT informiert laufend und umfassend im Rahmen eines redaktionellen Schwerpunkts und liefert am Wahlabend alle Hochrechnungen und Detailergebnisse.

Multimediales ORF.at-Angebot

„Wahl 16“, das ab sofort im Web unter <http://ORF.at/wahl> und als App verfügbare ORF.at-Special, wird alle Berichte des ORF zur Bundespräsidentenwahl trimedial bündeln, darunter die TV-Formate mit dem Aufeinandertreffen der Kandidaten, die „Wahlfahrten“ und alle Sondersendungen. Am Wahltag und gegebenenfalls in der Stichwahl bringt ORF.at auch alle Hochrechnungen und Detailergebnisse und wird Stimmen und Stimmungen zu den Wahltagen präsentieren. Ob am Desktop oder mobile, das Wahlspecial wird ermöglichen, dass man kein Detail von Wahlkampf und Wahltag und Ergebnis-Aufarbeitung versäumt.

Grafiken und grafische Elemente werden einen zentralen Platz in der Berichterstattung von ORF.at haben und zahlreiche Fragen beantworten – zum Beispiel zum Ausgang vergangener Wahlen bzw. in welchen Regionen welche Kandidaten punkten konnten. Ein Glossar wird Hintergründe zur Wahl liefern. Am Wahltag werden die Hochrechnungen grafisch dargestellt und Ergebnisse auch über Heatmaps nachvollziehbar gemacht. ORF.at wird diese grafischen Elemente und Statistiken auch dazu nutzen, vertiefende Analysen zum Wahlausgang zu erstellen.

ORF.at wird die Kandidaten außerdem im Wahlkampf mit einem zeitgemäßen digitalen Format begleiten: Wie plant man eine Wahl in den einzelnen Büros, welche Erfahrungen sammeln die Kandidaten im Feld? Zur Beantwortung dieser Fragen nutzt ORF.at die Vernetzung mit den Redaktionen von Radio und TV sowie moderne Erzählelemente. debatte.ORF.at ermöglicht dem Publikum darüber hinaus eine Partizipation zu allen entscheidenden Fragen der Wahl sowie zu den Wahlformaten in Radio und TV.

Videoarchiv, Themenschwerpunkt und alle Streams auf TVthek.ORF.at

Auf der ORF-TVthek können Interessierte bereits jetzt detailliert das Wahlkampfgeschehen verfolgen: In einem eigens eingerichteten Video-on-Demand-Themenschwerpunkt werden laufend aktuelle Beiträge des ORF-Fernsehens rund um den Wahlkampf gesammelt und zum Nachsehen angeboten.

Außerdem steht ab sofort das neue Videoarchiv ‚Die Bundespräsidenten der Zweiten Republik‘ bereit, das Österreichs Staatsoberhäupter seit 1945 von Karl Renner und Theodor Körner bis zu Heinz Fischer porträtiert. Das Archiv ist Teil der Aktion ‚ORF-TVthek goes school‘, welche speziell auch für den Unterricht geeignetes Videomaterial zu den unterschiedlichsten zeit- und kulturhistorischen Themen bereitstellt. Ziel des neuen Archivs ist, anlässlich der Wahl jene Persönlichkeiten, die als Bundespräsidenten die Zweite Republik mitgeprägt haben, wieder stärker in Erinnerung zu rufen bzw. das Wissen über sie und ihr politisches Wirken vor allem bei Jugendlichen mittels multimedial aufbereiteter Informationen zu vertiefen.

Nicht fehlen dürfen im umfangreichen ORF-TVthek-Package selbstverständlich die Live-Streams und Video-on-Demands zu allen Wahlsendungen und -beiträgen des ORF-Fernsehens: die ‚Wahlfahrten‘, die Zweiergespräche ‚2 im Gespräch‘, die ‚Pressestunden‘ mit den Kandidaten sowie die ‚Runde der Kandidaten‘, und im Falle einer Stichwahl auch das geplante ‚Bürgerforum‘ und das Duell der Kandidaten, ebenso wie alle weiteren Sendungen und Beiträge von den ‚ZiBs‘ bis zur ORF-III-Reihe über die Bundespräsidenten einst und jetzt – sie alle werden auf <http://TVthek.ORF.at> zur Verfügung gestellt.

Am Wahlabend und gegebenenfalls am Abend der Stichwahl wird die gesamte Fernseh-Wahlberichterstattung auch live und on demand auf der ORF-TVthek angeboten.

#### Redaktioneller Schwerpunkt im ORF TELETEXT

Der ORF TELETEXT bereitet ebenfalls ein umfassendes Informationspackage rund um die Bundespräsidentenwahl vor: Im Rahmen seiner aktuellen Berichterstattung bietet der ORF TELETEXT aktuelle Wahlkampf-Berichterstattung an und erläutert beispielsweise auch die Positionen der Kandidaten zu wichtigen Themen. Darüber hinaus werden alle ORF-TV-Zweiergespräche (‚2 im Gespräch‘), ‚Pressestunden‘ und die große Runde der Kandidaten sowie ihre Radio-Interviews ausgewertet.

Am Wahlabend stehen Hochrechnungen, Ergebnisse, Reaktionen und Analysen im Zentrum der Berichterstattung. Ab Seite 500 werden als bewährtes Service wieder Detail-Wahlergebnisse bis zur Gemeindeebene bereitgestellt.

Rückfragen & Kontakt:

<http://presse.ORF.at>

## **2.5. Berichterstattung des Beschwerdegegners zur Bundespräsidentenwahl 2016**

### 2.5.1. Gesamtberichterstattung zur Bundespräsidentenwahl 2016

In den Fernseh- und Radioprogrammen sowie im Online-Angebot des Beschwerdegegners wurde breit über die bevorstehende Bundespräsidentenwahl 2016 sowie alle Kandidaten berichtet.

Im Fernsehen wurden der Wahlkampf und die Kandidaten einerseits in den allgemeinen Nachrichtensendungen, andererseits in Sondersendungen thematisiert. Im Rahmen der allgemeinen Nachrichtensendungen wurde neben der laufenden Berichterstattung (etwa in Form von Interviews mit und Berichten über die Kandidaten) insbesondere in folgenden Sendungen schwerpunktmäßig Bezug auf die Bundespräsidentenwahlen genommen: Alle sechs zur Wahl stehenden Kandidaten kamen in der ZIB 2 im Rahmen einer Interviewreihe zur Bundespräsidentenwahl zu Wort, traten jeweils einzeln in der Sendung „Pressestunde“ auf und konnten im Rahmen der Sendung „Treffpunkt Kultur“ zu Kulturthemen Stellung nehmen.

Daneben brachte der Beschwerdegegner im Fernsehen Sondersendungen anlässlich der Bundespräsidentenwahl: So nahmen alle sechs Kandidaten an der „Runde der Kandidaten zur Bundespräsidentenwahl“, der sogenannten „Elefantenrunde“, am 21.04.2016 um ca. 20:15 Uhr in ORF 2 teil und wurden alle sechs im Rahmen der Sendung „Wahlfahrt“ von Hanno Settele befragt. Einzig zur Sendung „Die 2 im Gespräch“ war der Beschwerdeführer im Gegensatz zu den anderen Kandidaten nicht eingeladen.

In den Monaten Februar bis April 2016 wurde in den Fernsehsendungen des Beschwerdegegners insgesamt in folgendem Ausmaß (Angaben in h:mm:ss) über die einzelnen Kandidaten berichtet:

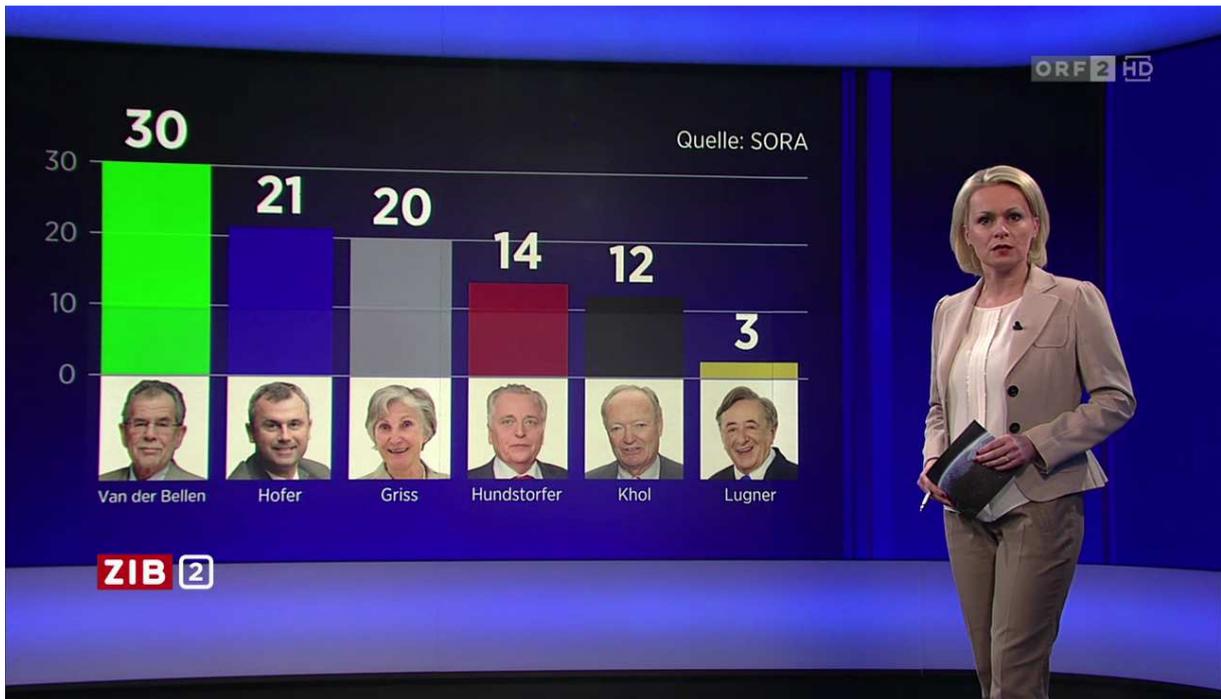
	<b>Griss</b>	<b>Hofer</b>	<b>Hundstorfer</b>	<b>Khol</b>	<b>Beschwerdeführer</b>	<b>Van der Bellen</b>
Februar	0:07:35	0:07:35	0:07:35	0:08:23	0:17:58	0:07:35
März	0:39:53	0:35:30	0:29:08	0:37:30	0:43:35	0:40:55
April	1:44:37	2:05:51	1:29:53	1:45:51	1:05:51	1:57:19
<b>Gesamt</b>	<b>2:32:05</b>	<b>2:48:56</b>	<b>2:06:36</b>	<b>2:31:44</b>	<b>2:07:24</b>	<b>2:45:49</b>

### 2.5.2. Sendung ZIB 2 vom 24.03.2016

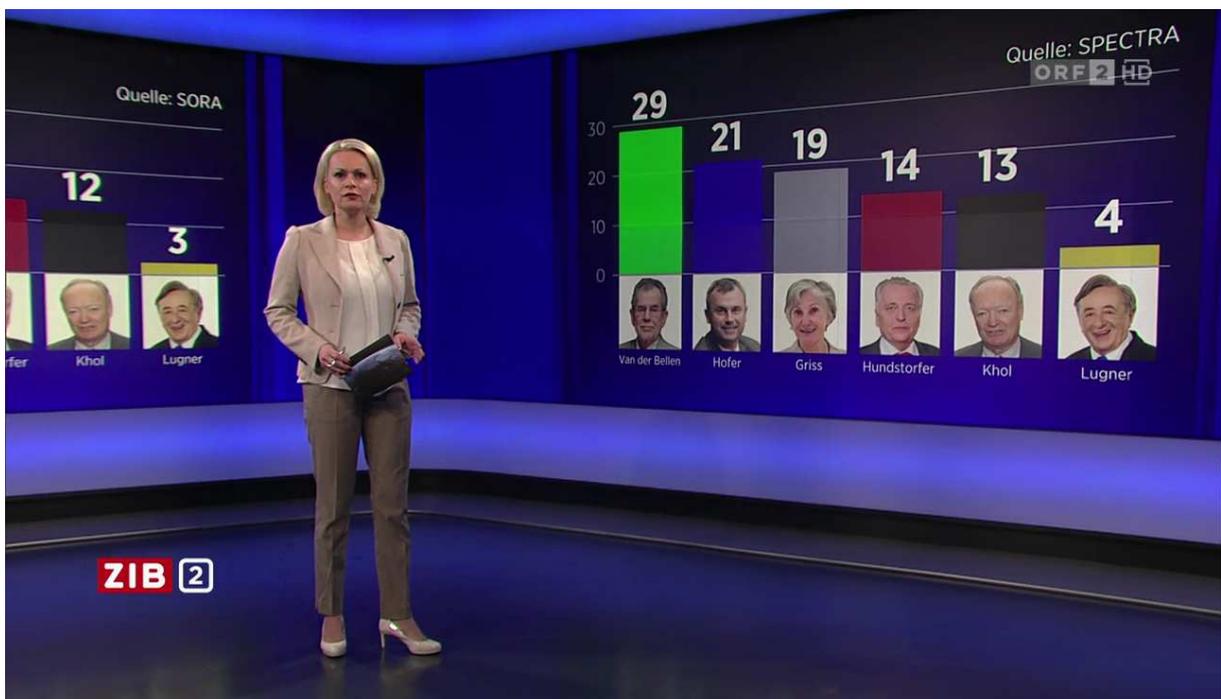
In der Sendung ZIB 2 am 24.03.2016 um ca. 22:00 Uhr im Programm ORF 2 wurde – basierend auf dem Endergebnis der „Relevanzstudie“ – folgender Beitrag zur Wahlberichterstattung ausgestrahlt:

Lou Lorenz-Dittlbacher (ORF):

*„Etwas mehr als vier Wochen sind es noch bis zur Bundespräsidentenwahl und mittlerweile steht ja endgültig fest, dass sechs Kandidaten die nötigen Unterstützungserklärungen erreicht haben. Der ORF hat zwei Meinungsforschungsinstitute unabhängig voneinander beauftragt, die Stimmungslage abzufragen. Jeweils 1.000 Österreicherinnen und Österreicher wurden befragt und das Ergebnis dieser Umfragen liegt seit heute vor. Das Meinungsforschungsinstitut SORA sieht demnach Alexander Van der Bellen, den früheren Grünen-Bundessprecher, der jetzt als Unabhängiger antritt, klar auf Platz eins mit 30 Prozent, dahinter FPÖ-Kandidat Norbert Hofer mit 21 Prozent vor der Unabhängigen Irmgard Griss mit 20 Prozent. Dahinter dann erst die Kandidaten von SPÖ und ÖVP, Rudolf Hundstorfer mit 14 Prozent und Andreas Khol mit zwölf Prozent. Richard Lugner steht laut SORA bei drei Prozent.“*



Schauen wir uns das Ergebnis von Spectra an. Da ist das Bild sehr ähnlich. Alexander Van der Bellen mit 29 Prozent ebenfalls deutlich voran, vor Norbert Hofer mit 21, Irmgard Griss hier mit 19 Prozent auf Platz drei, Rudolf Hundstorfer steht laut Spectra bei 14, Andreas Khol bei 13 und Richard Lugner bei vier Prozent.



Das alles also der Status Quo vier Wochen vor der Wahl. Wie diese Umfragen zustande gekommen sind und was davon zu halten ist, besprechen wir jetzt gleich. Jetzt einmal Franz Renner und Matthias Westhoff mit noch mehr Ergebnissen.“

OFF Sprecher (ORF):

„Der Leiter der Wahlbehörde im Innenministerium verzeichnet dieser Tage einen regen Parteienverkehr. Medienwirksam bringen die Kandidatin und die Kandidaten ihre

*Unterstützungserklärungen höchstselbst vorbei. Das Gedränge im Wahlbüro hat auch einen quasi geschichtsträchtigen Grund.“*

Robert Stein (Innenministerium):

*„Meines Wissens nach hat es eine Wahl mit sechs Bewerberinnen und Bewerbern gegeben, die schon lange zurückliegt.“*

OFF Sprecher (ORF):

*„Eine Kandidatin und fünf Kandidaten also für das höchste Amt im Staat. Was aber denkt das Wahlvolk von ihnen? Das Meinungsforschungsinstitut SORA hat für den ORF nachgefragt. Eine wichtige Aufgabe des Bundespräsidenten ist zweifellos die Repräsentation, die Vertretung Österreichs im Ausland, hier der amtierende Bundespräsident Heinz Fischer beim Staatsbesuch in China. In diesem Zusammenhang die SORA-Frage zur Nachfolge Fischers: Wer kann Österreich gut im Ausland vertreten?“*

OFF Sprecher 2 (ORF):

*„Hier führt Alexander Van der Bellen mit 20 Prozent, gefolgt von Andreas Khol, Irmgard Griss, Rudolf Hundstorfer und Norbert Hofer. Weit abgeschlagen: Richard Lugner.“*

OFF Sprecher (ORF):

*„Thematisch, so meinen viele politischen Beobachter, wird die Flüchtlingsfrage in diesem Wahlkampf eine wichtige Rolle spielen. SORA wollte daher wissen: Wer hat die richtigen Antworten auf die Flüchtlingsfrage?“*

OFF Sprecher 2 (ORF):

*„Hier hat Norbert Hofer, der FPÖ-Kandidat, die Nase leicht vorne, gefolgt vom grün-unabhängigen Alexander Van der Bellen, alle anderen liegen doch deutlich dahinter. Hofer erzielt hier seinen persönlichen Spitzenwert. Irmgard Griss erreicht mit 24 Prozent ihren besten Wert in dieser SORA-Umfrage beim Thema Überparteilichkeit. So wie Richard Lugner, von dem vier Prozent meinen, dass er als Bundespräsident überparteilich agieren würde. Verbleiben drei, die ihren Spitzenwert jeweils mit der Zuschreibung ‚viel Erfahrung in der Politik‘ erzielen – Van der Bellen mit 22, Hundstorfer mit 18 und Khol mit 17 Prozent.“*

OFF Sprecher (ORF):

*„Und was macht der Bundespräsident, wenn die Parteienharmonie wieder einmal aus den Fugen gerät? Genau, er bittet zu Gesprächen in sein Arbeitszimmer hinter der legendären Tapetentür. SORA wollte für den ORF daher wissen: Wer kann bei innenpolitischen Konflikten gut vermitteln?“*

OFF Sprecher 2 (ORF):

*„Relativ gesehen trauen das die meisten Van der Bellen zu, gleichauf gefolgt von Griss und Hundstorfer, dahinter ebenfalls gleichauf Hofer und Khol und schließlich Lugner.“*

OFF Sprecher (ORF):

*„Apropos Umfragen: Die ‚Kronen Zeitung‘ veröffentlicht heute eine Umfrage des IMAS-Institutes, in der eine blau-rote Doppelführung ausgewiesen wird. Noch 31 Tage bis zur Bundespräsidentenwahl. Und sicher ist aus heutiger Sicht wohl nur eines: Auf den ersten wird ein zweiter Wahlgang folgen.“*

Lou Lorenz-Dittlbacher (ORF):

*„Und ich begrüße jetzt im Studio den Politikwissenschaftler Peter Filzmaier, guten Abend.“*

Peter Filzmaier (Donau-Universität Krems):

*„Guten Abend.“*

Lou Lorenz-Dittlbacher (ORF):

*„Und Günther Ogris, Meinungsforscher bei SORA, einem dieser Institute, die eine Umfrage für uns erstellt haben. Guten Abend.“*

Günther Ogris (SORA):

*„Guten Abend.“*

Lou Lorenz-Dittlbacher (ORF):

*„Sie haben 1.400 Menschen befragt, in der letzten Wochen, etwa. Wir stehen vier Wochen vor einer Wahl. Laut Ihrer Umfrage sind 26 Prozent noch unentschlossen, 28 Prozent sind es bei Spectra. Was ist denn in diesem Abstand zur Wahl diese Umfrage wert, wie aussagekräftig ist die?“*

Günther Ogris (SORA):

*„Naja, die, der Wahlkampf hat ja noch nicht begonnen, das heißt, das ist irgendwie die Startposition der Kandidaten. Van der Bellen steht, wenn man ein Bild der Formel 1 verwendet, in der ersten Startreihe. Griss und Hofer stehen in der zweiten Reihe. Hundstorfer und Khol stehen in der dritten Reihe. Allerdings muss man dabei berücksichtigen, dass die beiden ja sehr starke Wahlkampforganisationen hinter sich haben, daher können sie im Wahlkampf durchaus noch aufholen.“*

Lou Lorenz-Dittlbacher (ORF):

*„Da kann sich also noch was tun. Die meisten Umfragen zeigen Trends, wie Ihre Umfrage jetzt. Also Van der Bellen voran, dann kommt mal Griss, mal Hofer, die Regierungskandidaten weiter hinten. Nur eine Umfrage sieht das ganz anders, wir haben das schon im Beitrag gesehen, das ist die, die heute in der ‚Kronen Zeitung‘ veröffentlicht wurde. Da ist eben Norbert Hofer gemeinsam mit Rudolf Hundstorfer, dem SPÖ-Kandidaten vorne. Wie erklären Sie sich diese Diskrepanz?“*

Günther Ogris (SORA):

*„Naja, es gibt einige Unterschiede zwischen den Umfragen. Die Umfrage von IMAS ist Face-to-Face im Haushalt durchgeführt worden und das schon in der Zeit von Mitte Februar bis Mitte März. Unsere Umfragen sind, also sowohl die von Spectra, als auch von SORA, sind jetzt in den letzten Tagen telefoniert worden. Sind also ganz aktuell, sind telefonisch gemacht worden. In unserer Umfrage sind zwei Drittel bereits deklariert, wen sie wählen werden, in der IMAS-Umfrage sind das 50 Prozent. Das heißt, in der IMAS-Umfrage gibt es fast um 800 000, 900 000 Wahlberechtigte mehr Unentschlossene und das kann natürlich sehr leicht zu solchen Unterschieden führen.“*

Lou Lorenz-Dittlbacher (ORF):

*„Da ja nicht alle unserer Zuseherinnen und Zuseher so gewandt sind in der, können Sie uns sagen, was der Unterschied, oder die Problematik ist, bei einer Face-to-Face-Umfrage und bei einer Telefonumfrage?“*

Günther Ogris (SORA):

*„Face-to-Face-Umfragen brauchen immer sehr lange, weil die Interviewer von Haus zu Haus gehen müssen, die Leute bitten müssen, ein Interview zu geben. Telefonische Umfragen kann man sehr, sehr schnell machen. Bei Face-to-Face-Umfragen ist der Einfluss der Person im Gespräch etwas größer, als am Telefon, weil der Interviewer auf den Befragten wirkt. Am Telefon ist diese Wirkung kleiner. Bei Online ist das ganz weg, daher bekommt man bei Online auch deutlich mehr negative Antworten zum Beispiel, weil der menschliche Kontakt doch zu einer gewissen Freundlichkeit verleitet.“*

Lou Lorenz-Dittlbacher (ORF):

*„Schauen wir uns doch mal an was jetzt in diesen Umfragen an Fakten daliegt, oder an Entwicklungen, an Tendenzen. Von früheren Bundespräsidentenwahlen kannten wir ja das*

*Bild - es gab nicht immer, aber häufig, andere Kandidaten auch noch, nicht nur Regierungskandidaten, aber eigentlich hatten immer nur die Kandidaten, die von einer Regierungspartei aufgestellt wurden, echte Chancen in die Stichwahl zu kommen oder das Amt des Bundespräsidenten, der Bundespräsidentin zu übernehmen. Diesen Umfragen zufolge ist das ganz anders. Hundstorfer und Khol, die Kandidaten von SPÖ und ÖVP offenbar weit abgeschlagen. Was würde das für die beiden Parteien bedeuten, wenn sie ihre Kandidaten nicht einmal in die Stichwahl brächten?“*

Peter Filzmaier (Donau-Universität Krems):

*„Der Umfragezustand ist dramatisch, nicht nur für die Kandidaten Hundstorfer und Khol, sondern auch für deren beider Parteien, denn immer dann, wenn SPÖ und ÖVP einen Kandidaten aufgestellt haben, haben diese beiden Kandidaten in Summe fast 80 Prozent oder mehr erreicht. Das bisher schlechteste Ergebnis von SPÖ- und ÖVP-Kandidat bei einer Bundespräsidentenwahl war 77,8 Prozent im Jahr 1992. Und jetzt liegen diese beiden Kandidaten bei knapp über 25 Prozent - auch bereits zusammengerechnet. Die Gründe sind unterschiedlich. Es muss auch an den Personen liegen, nicht nur an den Parteien, denn die liegen ein bisschen besser in Umfragen wenigstens noch. Bei Hundstorfer ist es so, dass er sicher der beliebtestmögliche Kandidat innerhalb der SPÖ war. Das heißt aber auch im Umkehrschluss, dass seine Strahlkraft jenseits des Sozialdemokratischen Pensionistenverbandes, jenseits der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter, und vielleicht noch ein bisschen Arbeiterkammer, sehr schnell endet und auch außerhalb Wiens deutlich geringer ist. Bei Andreas Khol, da fällt mir die Präsentation seiner Person durch Parteichef Mitterlehner ein. Da wurde er mit Mick Jagger verglichen. Nun gut, lassen wir mal dessen kreatives Liebesleben und das Vorliebe für bewusstseinsweiternde Substanzen außen vor. Gemeint war wohl, dass man sich auch im hohen Alter noch sehr dynamisch zeigen kann. Khol ist agil, aber er hat genau eines nicht, was Mick Jagger hatte – der schreit sich die Seele aus dem Leib und Khol wird Kompetenz zugeschrieben, die emotionale Verbindung zum Wähler fällt ihm schwer. Letzter Punkt: Die politische Biografie, die für Pröll gesprochen hätte, im stärksten, wählerreichsten Bundesland Niederösterreich, die hat der Tiroler Khol nicht auf seiner Seite.“*

Lou Lorenz-Dittlbacher (ORF):

*„Alexander Van der Bellen, der in den Umfragen jetzt, von SORA und Spectra, voran liegt, war einmal grüner Bundessprecher, kandidiert jetzt aber als Unabhängiger. Diese Strategie scheint ja aufzugehen. Er kann deutlich mehr Wähler offenbar, diesen Umfragen zumindest zufolge, überzeugen, als die Grünen Wähler haben. Auch Irmgard Griss, ebenfalls unabhängig, kann sehr gut abschneiden in diesen Umfragen. Was sagt denn das über den, über den Zustand der Parteienlandschaft in Österreich aus?“*

Peter Filzmaier (Donau-Universität Krems):

*„Ja, zunächst bei Van der Bellen ist es ihm gelungen, anders als den Grünen, die Altersklüfte im Wahlverhalten ein bisschen zu überwinden. Die Grünen werden oft nur von einer einstelligen Prozentzahl der Über-60-Jährigen gewählt. Van der Bellen kann bei dieser Altersgruppe, und das ist die größte Wählergruppe, auch 20 Prozent oder mehr erreichen. Und das erklärt schon den Unterschied zu grünen Wahlergebnissen. Dann polarisiert er auch sehr geschickt. Er setzt sich in Opposition zur FPÖ. Das bringt ihm natürlich linksliberale Stimmen. Er wirkt aber bis ins bürgerlich konservative Lager hinein. Bei Irmgard Griss ist es wieder ganz was anderes: Sie profitiert von der Parteienverdrossenheit. Ihre Überparteilichkeit ist ein Punkt für sich. Da braucht sich jede Partei nur die Imagewerte anschauen, denn sie sind grottenschlecht. Vorteil Van der Bellen übrigens noch: Es sind nun einmal zwei Kandidaten Mitte links – er und Hundstorfer, und drei – Griss, Khol und Hofer rechts der Mitte. Da wird der Platz enger. Und Richard Lugner, der eher verhaltensauffällig als ideologisch ist, muss man aber auch eher rechts einordnen.“*

Lou Lorenz-Dittlbacher (ORF):

*„Spannend ist auch, dass Van der Bellen zwar bei der Bundespräsidentenwahl in den Umfragen voran liegt, in allen Umfragen, Sonntagsfrage bezüglich Nationalratswahl, liegt aber die FPÖ vorne. Das ist zumindest auf den ersten Blick etwas unlogisch, weil einmal kippt das Land eher nach rechts, einmal nach links. Und auch wenn man sich die Meldungs-, die Themenlage derzeit ansieht, ist das nicht ganz logisch. Wie erklären Sie sich das?“*

Peter Filzmaier (Donau-Universität Krems):

*„Die FPÖ hat ein selbst verursachtes Problem, denn sie hat lange Zeit über viele Jahre immer wieder kampagnisiert, dass das Bundespräsidentenamt nicht für den Hofer, sondern quasi für den Hugo wäre, sprich also man könne es auch abschaffen und darauf verzichten. Da ist es natürlich schwer jetzt einen Kommunikationsschwenk zu vollziehen, dass man einen FPÖ-Kandidaten nun unbedingt wählen soll – ob der nun Hofer, Maier oder Müller heißt. Allerdings hat der relativ spät präsentierte Kandidat Hofer ja doch in der letzten Zeit zugelegt, hat also jetzt in der Zwischenzeit gute Chancen auf den zweiten Wahlgang, in die Stichwahl zu kommen. Das Problem ist eher, wenn man jetzt alle FPÖ-Wähler mobilisiert, mit einer sehr scharfen Positionierung, bei der Flüchtlingsfrage beispielsweise, dann reicht das womöglich für die Stichwahl, allerdings dort, um eine Mehrheit von 50 Prozent plus einer Stimme zu bekommen, wird es schwieriger.“*

Lou Lorenz-Dittlbacher (ORF):

*„Das ist die einzige wirklich große Wahl in diesem Jahr und deshalb fokussiert sich natürlich das Interesse besonders auf diese Wahl. Man hat immer gesagt, seit Jahresbeginn eigentlich schon, die Flüchtlingsfrage werde diese Wahl entscheiden. Ein bisschen etwas haben wir jetzt schon im Beitrag gehört – deckt sich das mit Ihren Erkenntnissen?“*

Günther Ogris (SORA):

*„Na, man sieht das Flüchtlingsmotiv sowohl bei den, bei den Stimmen und Anhängerschaft von Norbert Hofer, als auch Alexander Van der Bellen. Die Polarisierung in der Flüchtlingsfrage hilft offensichtlich im Moment diesen beiden Kandidaten, wobei man da dann noch warten muss, wie der Wahlkampf verläuft. Nachdem die Flüchtlingsströme jetzt deutlich zurückgegangen sind, könnten auch andere Themen wieder stärker werden.“*

Lou Lorenz-Dittlbacher (ORF):

*„Sie waren in der vergangenen Woche im Feld für ihre Umfrage, nun ist in – genau in diese Zeit sind die Terroranschläge von Brüssel gefallen. Haben Sie irgendeine Bewegung gesehen?“*

Günther Ogris (SORA):

*„Nicht signifikant. Ein Terroranschlag lässt natürlich vermuten, dass die Themen – also Islamismus, Zuwanderung, Terrorgefahr, Sicherheit – in den Vordergrund rücken. Das würde auch zu einer Polarisierung sprechen und ebenfalls, in dem Fall, für Alexander Van der Bellen und für Norbert Hofer wirken.“*

Lou Lorenz-Dittlbacher (ORF):

*„Vier spannende Wochen stehen uns bevor. Günther Ogris, Peter Filzmaier, danke fürs Kommen.“*

### 2.5.3. Ankündigung der Sendung „Die 2 im Gespräch“ am 10.04.2016 um ca. 12:57:49 Uhr

Am 10.04.2016 wurde um ca. 12:57:49 Uhr die Sendung „2 im Gespräch“ in einem Sendungshinweis im Anschluss an die Pressestunde wie folgt angekündigt:

OFF Sprecher (ORF):

*„Wahl 2016, das Rennen um die Hofburg.“*

Marie-Claire Zimmermann (ORF):  
*„Der neue Talk zur Bundespräsidentenwahl.“*

OFF Sprecherin (ORF):  
*„Mit Marie-Claire Zimmermann und Tarek Leitner.“*

Tarek Leitner (ORF):  
*„Paarweise stellen sich die Kandidaten unseren Fragen.“*

Eingeblendet werden in schneller Folge Portraits der in die Sendung „Die 2 im Gespräch“ eingeladenen Kandidaten Dr. Griss, Ing. Hofer, Hundstorfer, Dr. Khol und Dr. Van der Bellen, jeweils paarweise in den 10 Kombinationen der geplanten Zweierkonfrontationen:



OFF Sprecherin (ORF):  
*„Was sie verbindet, was sie unterscheidet. Ihre Programme, ihre Positionen.“*

Marie-Claire Zimmermann (ORF):  
*„10 Mal Doppeltalk.“*

Tarek Leitner (ORF):  
„Im Viertelstundentakt.“

OFF Sprecherin (ORF):  
„Die 2 im Gespräch. Live. Donnerstag, 20:15 auf ORF 2.“

#### 2.5.4. Sendung „Die 2 im Gespräch“ am 15.04.2016

Am 15.04.2016 wurde von ca. 20:15 Uhr bis ca. 22:50 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 die Sendung „Die 2 im Gespräch“ ausgestrahlt. Fünf Bewerberinnen und Bewerber um das Amt des Bundespräsidenten, nämlich alle außer dem Beschwerdeführer, wurden im 15-Minuten-Takt jeweils paarweise zu den Themen Sicherheit, Gesellschaft, Weltbild und Amtsverständnis befragt. Zwischen den Interviews, während die Kandidaten die Plätze im Studio wechselten, gaben Journalistinnen und Journalisten Kommentare zu den Interviews ab.

Im Rahmen der Sendungssignation wird zunächst folgendes eingeblendet:



Danach wird von der Totale eines Studiobildschirms mit dem Sendungstitel auf die Moderatoren geschwenkt, die dann vor dem auf einer Leinwand eingeblendeten Sendungstitel die Sendung anmoderieren:





Marie-Claire Zimmermann (ORF):

*„Einen schönen guten Abend, meine Damen und Herren! Ganz herzlich willkommen zu unserer Sendung ‚Die 2 im Gespräch‘.“*

Tarek Leitner (ORF):

*„Das ist eine neue Sendung im Vorfeld der Bundespräsidentenwahl, bei der im Viertelstundentakt jeweils zwei Kandidaten im Gespräch aufeinandertreffen und da über aktuelle politische Themen, ihr Amtsverständnis oder den Wahlkampf diskutieren.“*

Marie-Claire Zimmermann (ORF):

*„Erstmals in der Geschichte der Präsidentenwahlen haben diesmal fünf Kandidaten eine Chance, in die Stichwahl einzuziehen und diese fünf Kandidaten haben wir heute eingeladen. Mitgebracht haben sie Verwandte und enge Freunde, die hier im Publikum Platz genommen haben.“*

Tarek Leitner (ORF):

*„Und weil in Umfragen zuletzt klar geworden ist, dass ein Viertel bis zu einem Drittel der Wählerinnen und Wähler noch unentschlossen ist, aber möglicherweise schon zwei oder drei Kandidaten in die engere Wahl hat oder umgekehrt zwei oder drei ausgeschlossen hat für sich selbst, diese sicher nicht zu wählen, besteht gerade heute die Möglichkeit, die eigenen Favoriten im direkten Vergleich zu erleben.“*

Marie-Claire Zimmermann (ORF):

*„Wir hoffen, Ihnen mit der heutigen Sendung die Wahlentscheidung zu erleichtern. Bei der Gesprächsführung werden wir beide uns immer abwechseln. Und die erste Gesprächsrunde, die startet jetzt gleich!“*

Tarek Leitner (ORF):

*„Und bei mir am Tisch werden daher gleich zu Beginn Irmgard Griss und Alexander Van der Bellen Platz nehmen.“*

Danach folgten die Gespräche in folgender Reihenfolge:

- Dr. Griss – Dr. Van der Bellen
- Ing. Hofer – Dr. Khol
- Hundstorfer – Dr. Griss
- Dr. Van der Bellen – Dr. Khol
- Ing. Hofer – Hundstorfer

- Dr. Griss – Dr. Khol
- Dr. Van der Bellen – Hundstorfer
- Dr. Griss – Ing. Hofer
- Dr. Van der Bellen – Ing. Hofer
- Dr. Khol – Hundstorfer

Im Verlauf der Sendung wird der Beschwerdeführer von Seiten des Beschwerdegegners nicht erwähnt. Nach den Gesprächen und einem Hinweis auf die folgende Sendung „ZIB 2 Spezial“ verabschiedeten sich die Moderatoren wie folgt:

Marie-Claire Zimmermann (ORF):

*„Und wir bedanken uns bei den Kandidaten der heutigen zehn Runden fürs Diskutieren und ihren Begleitern fürs Mitkommen.“*

Tarek Leitner (ORF):

*„Und ganz besonders natürlich bei Ihnen zu Hause am Fernsehgerät. Wir freuen uns über Ihr Interesse an ‚Die 2 im Gespräch‘.“*

Marie-Claire Zimmermann (ORF):

*„Aber der Wahlkampf, der geht ja weiter. Zehn Tage liegen noch vor uns und auch noch eine Elefantenrunde.“*

Tarek Leitner (ORF):

*„Am Sonntag in einer Woche werden wir es dann wissen. Wir beide dürfen Sie zur Wahlsondersendung am Sonntag in einer Woche ab 16:30 begrüßen.“*

Marie-Claire Zimmermann (ORF):

*„Für heute Abend auf Wiedersehen.“*

Tarek Leitner (ORF):

*„Auf Wiedersehen.“*

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zum Ablauf des Wahlverfahrens im Vorfeld der Bundespräsidentenwahlen 2016 ergeben sich aus der zitierten Verordnung der Bundesregierung, der Kundmachung der Bundeswahlbehörde sowie aus dem übereinstimmenden Vorbringen der Parteien.

Die Feststellungen zur sogenannten „Relevanzstudie“ ergeben sich aus den vom Beschwerdegegner vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Zusammenfassung der Zwischenergebnisse vom 23.03.2016 und der Endergebnisse vom 24.03.2016 und den Zahlenbänden der Meinungsforschungsinstitute Sora und Spectra, sowie dem insofern glaubwürdigen Vorbringen des Beschwerdegegners.

Die Feststellungen zur Entscheidungsfindung beim Beschwerdegegner, wer zur Sendung „Die 2 im Gespräch“ eingeladen werden sollte, ergeben sich aus dem insofern glaubwürdigen Vorbringen des Beschwerdegegners. Soweit der Beschwerdeführer in seinem Schriftsatz vom 25.07.2016 bzw. vom 15.12.2016 ausführt, dass die endgültigen Ergebnisse der „Relevanzstudie“ im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung noch nicht vorlagen, konnte der Beschwerdegegner glaubhaft und nachvollziehbar darlegen, dass die Entscheidung auf den ihm am 23.03.2016 übermittelten Zwischenergebnis, basierend auf einer repräsentativen Befragung von 600 Personen beruhte, welches nicht wesentlich vom endgültigen Ergebnis, welches dem Beschwerdegegner am 24.03.2016 um 15:48 Uhr übermittelt wurde und der

weiteren Berichterstattung in den Programmen des Beschwerdegegners zugrundegelegt wurde, abwich. Insoweit ist unstrittig, dass die Entscheidung nicht auf Basis der endgültigen Ergebnisse gefällt wurde. Die Frage, ob die Entscheidung zur Nichteinladung des Beschwerdeführers auf Basis *auch* dieser Zwischenergebnisse rechtskonform war, ist keine Sachverhalts-, sondern eine Rechtsfrage, vgl. daher dazu näher unten 4.3.1. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung bzw. die Einvernahme von Zeugen erweist sich vor diesem Hintergrund als nicht erforderlich. Soweit der Beschwerdeführer weiters vorbringt, es handle sich bei dem Zwischenergebnis vom 23.03.2016 gar nicht um eine repräsentative Befragung von 600 Personen, da nur eine Stichprobe von 377 bzw. 382 genommen worden sei, übersieht er, dass sich aus den vorgelegten Unterlagen ergibt, dass zwar 600 Personen befragt worden waren, sich aber nur 377 (Sora) bzw. 382 (Spectra) als Wähler eines der zur Wahl stehenden Kandidaten deklarierten.

Der Beschwerdeführer bringt weiters vor, der Beschwerdegegner habe seine Entscheidung ausschließlich aufgrund der Umfragen getroffen und stützt sich bei dieser Behauptung insbesondere auf die Pressemeldung des Beschwerdegegners vom 24.03.2016 und auf den am 24.03.2016 im Programm ORF 2 im Rahmen der Sendung ZIB 2 ausgestrahlten Beitrag zur geplanten Wahlberichterstattung des Beschwerdegegners. Gerade aus der vom Beschwerdeführer angeführten Pressemeldung des Beschwerdegegners ergibt sich aber, dass die Umfragen eben nicht als ausschließliches Kriterium herangezogen wurden. So heißt es dort wörtlich (Hervorhebungen hinzugefügt): *„Der ORF hat hier die Entscheidung getroffen, dieses Format nach den Kriterien journalistischer Relevanz und gestützt auf Studien zweier Meinungsforschungsinstitute, die sowohl die Wahlaussichten der Bewerberinnen und Bewerber als auch allgemeine Anforderungen ans Amtsverständnis untersucht haben, auf jene fünf Kandidaten zu beschränken, die aussichtsreiche Chancen auf die Stichwahl und damit das Amt der Bundespräsidentin / des Bundespräsidenten haben.“* Das Vorbringen des Beschwerdeführers ist somit nicht geeignet, die glaubwürdige Darstellung des Beschwerdegegners in Zweifel zu ziehen.

Die Feststellungen zur Gesamtberichterstattung des Beschwerdegegners zur Bundespräsidentenwahl 2016 ergeben sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen des Beschwerdegegners sowie aus den vorgelegten Auswertungen des Fernsehprogramms. Dieses Vorbringen wurde vom Beschwerdeführer nicht bestritten bzw. im Wesentlichen bestätigt.

Die Feststellungen zum Inhalt der Presseaussendung des Beschwerdegegners vom 24.03.2016 ergeben sich aus der von diesem vorgelegten Pressemeldung OTS 0114 5 Kl 1713 NRF0010.

Die Feststellungen zur Sendung ZIB 2 vom 24.03.2016, zur Bewerbung der Sendung „Die 2 im Gespräch“ am 10.04.2016 um ca. 12:57:49 Uhr im Anschluss an die Pressestunde sowie zur Sendung „Die 2 im Gespräch“ vom 15.04.2016 ergeben sich aus den vom Beschwerdegegner vorgelegten bzw. von Amts wegen erstellten entsprechenden Aufzeichnungen und Transkripten dieser Sendungen, in die die Behörde Einsicht genommen hat. Sie sind im Übrigen unstrittig, weshalb auch dem Begehren des Beschwerdeführers vom 15.12.2016, wonach *„die geltend gemachten Sachverhalte durch Durchsicht der beantragten Sendungen“* in einer mündlichen Verhandlung erfolgen sollten, nicht näherzutreten war.

## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

### 4.2. Beschwerde Voraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

#### **„Rechtsaufsicht**

**§ 36.** (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...]

#### 4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Beschwerden sind gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung des ORF-G, einzubringen. Gemäß § 39 Abs. 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, werden bei Beschwerden an die KommAustria die Tage des Postenlaufs in die Frist nicht eingerechnet.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die unterlassene Einladung zur Sendung „Die 2 im Gespräch“ vom 15.04.2016, gegen den Inhalt dieser Sendung, gegen die Bewerbung dieser Sendung, insbesondere am 10.04.2016, sowie die Berichterstattung über die geplante Nichteinladung des Beschwerdeführers am 24.03.2016. Die Beschwerde wurde am 18.04.2016 zur Post gegeben und ist somit hinsichtlich aller inkriminierten Sachverhalte innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist des § 36 Abs. 3 ORF-G erhoben worden.

#### 4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer stützt in der gegenständlichen Beschwerde seine Beschwerdelegitimation auf die Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G.

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G kommt einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, die Legitimation zur Erhebung von Beschwerden über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G zu. Der Bundeskommunikationssenat (BKS) betonte in seiner ständigen Spruchpraxis, dass eine politische Partei unmittelbar

geschädigt sein kann, wenn sie behauptet, die Unterlassung der Berichterstattung verringere ihre Wahlaussichten (vgl. BKS 01.07.2010, GZ 611.940/0011-BKS/2010, mwN). Gleiches gilt für bei einer Wahl antretende Kandidaten (vgl. BKS 11.12.2013, GZ 611.813/0004-BKS/2013). Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde vor, er sei passiv wahlberechtigter Kandidat für die Wahl zum Bundespräsidenten am 24.04.2016 gewesen. Der Beschwerdegegner habe gegen die Bestimmungen §§ 4 Abs. 1 Z 1, Z 2, und 10 Abs. 4, 5, 6, 7 ORF-G verstoßen und dadurch die Wahlaussichten des Beschwerdeführers verringert. Eine unmittelbare Schädigung wurde damit ausreichend dargetan. Die Beschwerde ist daher zulässig.

### **4.3. Zu den behaupteten Verletzungen des ORF-G**

#### **4.3.1. Nichteinladung zur Sendung „Die 2 im Gespräch“ vom 15.04.2016 von 20:15 bis ca. 22:50 Uhr auf ORF 2**

Zunächst wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Umstand, dass er nicht zur Sendung „Die 2 im Gespräch“ eingeladen wurde und bringt dazu zusammengefasst vor, dass die vom Beschwerdegegner herangezogenen Wahlumfragen ein unzulässiger Maßstab zur Beurteilung seien, wer in die genannte Sendung einzuladen sei, dass der Beschwerdegegner durch die Nichteinladung seinen nach der Rechtsprechung weiten journalistischen Beurteilungsspielraum überschritten habe und dass er den Begriff der „journalistischen Relevanz“ gesetzwidrig interpretiere. Ausdrücklich hält der Beschwerdeführer fest, dass der Gesamtberichterstattung und auch der sonstigen Sonderberichterstattung zur Bundespräsidentenwahl insgesamt keine Relevanz im Hinblick auf das Sonderformat „Die 2 im Gespräch“ zukomme, wobei der Beschwerdeführer davon ausgeht, dass diese Berichterstattung „wohl bei allen Kandidaten gleich“ gewesen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat zuletzt in seinem Beschluss vom 30.06.2015, Zl. Ro 2014/03/0026, seine Rechtsprechung zum Gebot der objektiven Berichterstattung im Zusammenhang mit der angemessenen Berücksichtigung von Wahlwerbern im Programm des Beschwerdegegners wie folgt zusammengefasst:

*„Die gebotene objektive Berichterstattung durch den mitbeteiligten ORF verlangt (Objektivitätsgebot; vgl § 1 Abs 3 ORF-G), dass Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen objektiv ausgewählt und vermittelt werden (§ 4 Abs 5 Z 1 ORF-G), für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt werden (§ 4 Abs 5 Z 2 ORF-G), und eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen des ORF unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden (§ 4 Abs 5 Z 3 ORF-G). Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein, und es sind alle Nachrichten und Berichte sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen; Nachricht und Kommentar sind deutlich voneinander zu trennen (§ 10 Abs 5 ORF-G). Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten (§ 10 Abs 6 ORF-G) und es haben Kommentare, Analysen und Moderationen sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen (§ 10 Abs 7 ORF-G; vgl VwGH vom 23. Juni 2013, 2010/03/0009 (VwSlg 17.925 A/2010)).*

*Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der mitbeteiligte ORF zur Erfüllung des Auftrages zur umfassenden Information dafür Sorge zu tragen, dass die Vielfalt der Meinungen ‚in einem Programm in seiner Gesamtheit‘ zum Ausdruck kommt. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch einer Partei oder einer Interessensvertretung auf Präsenz in einer bestimmten Sendung. Entscheidend ist vielmehr, dass es insgesamt allen nennenswerten politischen Kräften möglich ist, ihre Meinungen darzulegen (vgl VwGH vom 24. Juli 2012, 2010/03/0073; VwGH vom 17. März 2011, 2011/03/0022; VwGH vom 23. Juni*

2010, 2010/03/0009; VwGH vom 26. Juli 2007, 2006/04/0175; vgl auch VwGH vom 18. März 2009, 2005/04/0051, VwGH vom 15. September 2006, 2004/04/0074 (VwSlg 16.999 A/2006)).

*Dem Österreichischen Rundfunk kommt demnach ein weiterer Spielraum zu, nach welchen journalistischen Kriterien Diskussionsrunden zusammensetzen sind. Das Objektivitätsgebot und das Gebot zur Unparteilichkeit sind in diesem Zusammenhang vor allem über die sachlich begründete Auswahl des Kreises an Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Diskussionsrunde zu realisieren (VwGH vom 24. Juli 2012, 2010/03/0073).*

*Im Übrigen determiniert § 4 ORF-G nach der Rechtsprechung (vgl VwGH vom 21. Dezember 2012, 2009/03/0131, mwH) den Gestaltungsspielraum der mitbeteiligten Partei bei der Programmerstellung nicht durch Sendungsinhalte, die jedenfalls Programmbestandteil sein müssten; vielmehr wird durch die Anordnung, im Einzelnen genannte, unterschiedliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, (bloß) eine Richtschnur gegeben. Die Gesamtheit der Programme der mitbeteiligten Partei muss über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen, dass die erwähnten Zielsetzungen bei der Programmgestaltung maßgeblich waren, nicht aber müssen bestimmte Sendungsinhalte überhaupt oder in einem bestimmten Ausmaß angeboten werden. Eine Verpflichtung der mitbeteiligten Partei, bestimmte Sendungen bzw Sendungen mit bestimmten Inhalten in das Programm aufzunehmen, ist gerade nicht Inhalt des Programmauftrags.“*

Festzuhalten ist weiters, dass der Beschwerdegegner grundsätzlich nicht gehalten ist, seinem Auftrag zur objektiven Auswahl und Vermittlung von Informationen dadurch gerecht zu werden, dass er in der Art eines „Informationsproporz“ für eine gleichwertige Präsenz aller in Frage stehenden politischen Gruppierungen in jeder Sendung bzw. Sendereihe zu sorgen hätte, die er im Rahmen eines Programmschwerpunktes zur Vorwahlberichterstattung ausstrahlt (hierzu grundlegend ablehnend schon Rundfunkkommission (RFK) 29.11.1994, RfR 1995, 32). Der BKS hat diesbezüglich zusammenfassend festgehalten, dass es nicht Wille des Gesetzes sei, über alle politischen Fragen in gleicher Weise zu informieren bzw. Stellungnahmen und Kommentare wiederzugeben oder zu vermitteln; vielmehr obliege dem Beschwerdegegner die Beurteilung und Abschätzung, welche Fragen wichtig und wesentlich seien, wobei er zur Erreichung dieses Ziels nur eine objektive Auswahl zu treffen habe (BKS 01.07.2010, 611.987/0004-BKS/2010 unter Hinweis auf RFK 21.04.1986, RfR 1987, 35; RFK 04.07.1989, RfR 1990, 11; BKS 20.01.2005, 611.934/0001-BKS/2005; BKS 20.01.2005, 611.936/0001-BKS/2005; BKS 12.11.2007, 611.901/0008-BKS/2007).

Aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich, dass der Beschwerdegegner unbestrittenermaßen alle Kandidaten, die in das Abstimmungsverfahren zur Bundespräsidentenwahl einzubeziehen waren, in die Wahlberichterstattung sowohl in seinen allgemeinen und regelmäßigen Nachrichtensendungen (wie die verschiedenen Zeit-im-Bild-Sendungen) bzw. Sendungen zur politischen Information (insb. Pressestunde), als auch in Spezialessendungen (wie etwa „Die Wahlfahrt“ und die „Runde der Kandidaten zur Bundespräsidentenwahl“) in einem nicht als unausgewogen anzusehendem Verhältnis berücksichtigt hat. Lediglich in die Sendung die „Die 2 im Gespräch“ wurde der Beschwerdeführer als einziger Kandidat nicht einbezogen. Der Beschwerdegegner rechtfertigt dies mit journalistischen Überlegungen, dass nämlich, um die Sendungsdauer zusehergerecht nicht zu lange werden zu lassen, die Teilnehmeranzahl auf fünf Kandidaten beschränkt wurde. Eine Verkürzung der Zweierunden auf von 15 auf 10 Minuten wurde deshalb nicht ins Auge gefasst, weil dadurch zu wenig Zeit für die inhaltliche Diskussion bleiben würde.

Es ist dem Beschwerdegegner zuzugestehen, dass schon die Festlegung bestimmter Sendungsformate eine Einschränkung des Teilnehmerkreises bedingen kann. Es steht nämlich zweifelsfrei im ausschließlichen Ermessen des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg

13.338/1993), nach journalistischen Kriterien abzuwägen, ob ein „Auswachsen“ der Sendungsdauer noch tragfähig erscheint und – wenn dies verneint wird – Kriterien zur Anwendung zu bringen, die ihm eine medien- und zuseheradäquate Ausgestaltung einer Sendung ermöglicht (vgl. in diesem Sinne schon den von beiden Parteien zitierten Bescheid der KommAustria vom 06.11.2013, KOA 12.020/13-009, bestätigt durch BKS 11.12.2013, 611.813/0004-BKS/2013, und den bereits zitierten Beschluss des VwGH vom 30.06.2015, Ro 2014/03/00269). Die Sendungsdauer im Hinblick auf die Medien- und Zuschaueradäquanz durch eine Beschränkung der einzuladenden Teilnehmer zu einer Diskussionsendung zu beschränken, ist für sich genommen somit jedenfalls nicht zu beanstanden.

Im nächsten Schritt ist zu prüfen, ob die vom Beschwerdegegner bei der Auswahl der Teilnehmer angewendeten Kriterien den oben dargestellten Grundsätzen entsprechen. Zu beachten ist dabei, dass es jedenfalls nicht Aufgabe der Regulierungsbehörde ist, den Beschwerdegegner bei dieser – in den Kernbereich der journalistischen Tätigkeit hineinreichenden – Beurteilung und Kriterienfindung in enge Vorgaben zu zwingen. Nicht umsonst hat auch die Rechtsprechung stets betont, dass eine Gesamtschau aller relevanten Sendungen anzustellen und anhand dieser zu beurteilen ist, ob dem Gebot der Meinungsvielfalt entsprochen wurde (vgl. BKS 25.09.2006, 611.950/0003-BKS/2006). Der dem Beschwerdegegner zukommende Spielraum wird dabei umso größer anzunehmen sein, je mehr Kandidaten sich um die Gunst der Wähler bemühen (vgl. wiederum den Bescheid der KommAustria vom 06.11.2013, KOA 12.020/13-009).

Der Beschwerdegegner brachte für die Auswahl der Teilnehmer für diese Sendung im Wesentlichen zwei Kriterien zur Anwendung: Erstens, ob die Kandidaten nennenswerte politische Kräfte vertreten und zweitens (in den Worten des Beschwerdegegners „*zusätzlich*“), ob diese nach den vom Beschwerdegegner in Auftrag gegebenen Meinungsumfragen („Relevanzstudien“) eine Chance auf Einzug in die Stichwahl hatten.

Im Zusammenhang mit der Wahl zu allgemeinen Vertretungskörpern hat der BKS mehrfach ausgesprochen, dass bei den im zu wählenden Vertretungskörper bereits vertretenen Parteien zulässigerweise davon ausgegangen werden kann, dass die dahinterstehenden gesellschaftlichen Kräfte von Bedeutung im Sinne der Judikatur der RFK (vgl. RFK 27.05.1980, RfR 1980, 34) sind und die mit der Teilnahme an der Diskussionsveranstaltung verbundene Information über die Wahlwerber somit jedenfalls von gesellschaftlicher Relevanz ist (vgl. BKS 01.07.2010, 611.987/0004-BKS/2010, mwN). Nun handelt es sich bei der Bundespräsidentenwahl um eine Persönlichkeitswahl (vgl. hierzu RFK 22.03.2000, RfR 2002, 57) und ist die zur Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper ergangene Rechtsprechung auf den vorliegenden Sachverhalt nicht unmittelbar anwendbar. Jedoch ist die Unterstützung von im Nationalrat vertretenen Parteien für Bundespräsidentenwahlkandidaten, die ebenfalls bei einer bundesweiten Wahl antreten, als Gradmesser dafür, ob ein Kandidat die nennenswerten gesellschaftlichen Kräfte vertritt, aus Sicht der KommAustria jedenfalls kein von vornherein ungeeignetes Kriterium, insbesondere auch, da es im gegebenen Zusammenhang nicht das einzige Kriterium bei der Auswahl darstellte.

Es ist dem Beschwerdegegner auch nicht entgegenzutreten, wenn er bei der Planung der Berichterstattung und der Einschätzung der gesellschaftlichen Relevanz eines Kandidaten *auch* auf Meinungsumfragen zurückgreift (vgl. wiederum den Bescheid der KommAustria vom 06.11.2013, KOA 12.020/13-009). Allerdings hat schon die RFK ausgesprochen, dass in dieser Beziehung einzeln herausgegriffene Meinungsumfragen über die voraussichtlichen Wahlchancen als Maßstab nicht unproblematisch sind, weil sie lediglich Ansichten und Stimmungen in der Bevölkerung zu einem bestimmten Zeitpunkt zum Ausdruck bringen, raschen Änderungen unterliegen und darüber hinaus stark von der Fragestellung abhängig sind (RFK 22.03.2000, RfR 2002, 57). Dazu, dass der Beschwerdegegner – im damaligen Fall jegliche – Berichterstattung über eine bundesweit bei der Nationalratswahl antretende

Partei in mit der „Pressestunde, „Inlandsreport“ oder „Club 2“ vergleichbaren Sendungen allein auf Grund der Tatsache, dass diese Partei nach Meinungsumfragen keine Chance auf Einzug in den Nationalrat hatte, unterlassen hatte, hat die RFK ausgesprochen, dass sich der Beschwerdegegner *„nicht nur auf einen sehr unsicheren Boden [begibt], er schließt sich damit auch eindeutig den Meinungsumfragen an, verstärkt deren Wirkung in der Öffentlichkeit und macht somit selbst iwS Politik“* (RFK 13.01.1987, RfR 1987, 5).

Nun hat der Beschwerdegegner die von ihm in Auftrag gegebenen Umfragen, die im Übrigen (was vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten wird) weder in der auf der Befragung von 600 Personen beruhenden Fassung vom 23.03.2016 noch in der Fassung des Endergebnisses vom 24.03.2016 zu einem signifikant anderen Ergebnis kommen als die meisten anderen im gegenständlichen Zeitraum durchgeführten, eben nicht als ausschließliches Kriterium herangezogen. Auch kann die KommAustria vor dem Hintergrund der Ergebnisse dieser Umfragen – entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers – keine unsachliche Differenzierung zwischen dem Beschwerdeführer und den Kandidaten Hundstorfer und Dr. Khol erkennen. Beide vom Beschwerdegegner beauftragten Institute erachteten es – offenbar auf Grund der hohen Zahl von Unentschlossenen – für möglich (vgl. insbesondere auch den Leiter des Institutes Sora, Günter Ogris, im Interview in der ZIB 2 vom 24.03.2016 wörtlich: *„Hundstorfer und Khol stehen in der dritten Reihe. Allerdings muss man dabei berücksichtigen, dass die beiden ja sehr starke Wahlkampforganisationen hinter sich haben, daher können sie im Wahlkampf durchaus noch aufholen.“*), dass diese Kandidaten in die Stichwahl einziehen können, während dies für den Beschwerdeführer von Sora als ausgeschlossen, von Spectra zumindest für unwahrscheinlich gehalten wurde.

Nicht nachvollziehen kann die KommAustria im Zusammenhang mit den Umfragen im Auftrag des Beschwerdegegner, inwiefern der Umstand, dass im Feldzeitraum der Umfragen *„noch nicht einmal offiziell bekannt“* gewesen sei, das heißt, dass noch nicht feststand, ob der Beschwerdeführer überhaupt die für die Kandidatur notwendigen 6000 Unterstützungserklärungen vorweisen konnte, deren Aussagekraft hätte beeinträchtigen können, wie dies der Beschwerdeführer moniert. Im Feldzeitraum stand fest, dass für Dr. Griss, Ing. Hofer, Hundstorfer, Dr. Khol, Mag. Marschall, den Beschwerdeführer sowie Dr. Van der Bellen Wahlvorschläge für die Bundespräsidentenwahl bei der Bundeswahlbehörde eingereicht worden waren. Es kann dem Beschwerdegegner nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass er alle diese Kandidaten im Rahmen der Wahlfrage abfragen ließ, da das Vorliegen eines Wahlvorschlags wohl im gegebenen Zeitpunkt das einzige belastbare Kriterium für die Einbeziehung eines Kandidaten in die Umfragen war.

Die KommAustria kann somit nicht erkennen, dass die vom Beschwerdegegner vorgenommene Abgrenzung des Kreises der zur Sendung „Die 2 im Gespräch“ Einzuladenden anhand der Kriterien „Unterstützung durch nennenswerte politische Kräfte“ und „Chance auf Einzug in die Stichwahl“ mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären.

Auch die Anwendung auf die konkreten Kandidaten begegnet keinen grundsätzlichen Bedenken:

Bei den Kandidaten Ing. Hofer und Dr. Van der Bellen waren beide Kriterien jedenfalls erfüllt, da sie einerseits in den beiden Umfragen die ersten beiden Plätze belegten und von im Parlament vertretenen Parteien (FPÖ bzw. Die Grünen) entweder unmittelbar oder im Fall von Dr. Van der Bellen doch zumindest mittelbar unterstützt wurden. Hinter den Kandidaten Hundstorfer und Dr. Khol standen ebenfalls im Parlament vertretene Parteien (SPÖ bzw. ÖVP); die Umfragen haben (entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers) ergeben, dass – obzwar sie gegenüber den Kandidaten Dr. Van der Bellen, Ing. Hofer und Dr. Griss relativ weit abgeschlagen waren – ein Einzug in die Stichwahl angesichts der großen Anzahl von Unentschlossenen zumindest möglich erschien.

Hinsichtlich der Kandidatin Dr. Griss hob der Beschwerdegegner hervor, dass hinter dieser nicht nur ein Personenkomitee gestanden, sondern ihre Kandidatur auch von einer Vielzahl von Personen finanziell unterstützt worden sei, was ein Novum in der österreichischen Politik dargestellt habe. Darüber hinaus sei Dr. Griss Leiterin der Hypo-Untersuchungskommission und in dieser Funktion einem Großteil der Österreicher bekannt gewesen. Die vom Beschwerdeführer selbst in der Beschwerde ins Spiel gebrachte Wahlempfehlung der im Nationalrat vertretenen Partei NEOS für Dr. Griss, welche noch vor Bekanntgabe der Teilnehmer der Sendung „Die 2 im Gespräch“ erfolgte, hat demgegenüber nach dem Vorbringen des Beschwerdegegners in seiner Entscheidung offenbar keine Rolle gespielt.

Der KommAustria ist – worauf auch der Beschwerdeführer zu Recht hinweist – zwar nicht uneingeschränkt erkennbar, inwiefern das Vorhandensein eines Personenkomitees und die finanzielle Unterstützung des Wahlkampfes durch Private ein der Unterstützung durch Parlamentsparteien gleichwertiges Indiz im Hinblick auf die Frage sein soll, ob die Kandidatin nennenswerte politische Kräfte vertritt. Gerade auch im Vergleich zum Beschwerdeführer ist – isoliert betrachtet – darin aus Sicht der KommAustria kein aussagekräftiges Abgrenzungsmerkmal zu erkennen. Dass die Kandidatin durch ihre Tätigkeit als Leiterin der Hypo-Untersuchungskommission bekannt wurde, deren Ergebnisse zweifellos ein wesentliches politisches Thema in Österreich darstellten, ist in diesem Zusammenhang aus Sicht der KommAustria nicht von entscheidender Bedeutung: Dr. Griss ist in diese Position u.a. wohl auch deshalb berufen worden, weil ihre Vergangenheit als Präsidentin des Obersten Gerichtshofs für ihre politische Unabhängigkeit sprach. Diese politische Unabhängigkeit deutet für sich genommen somit sogar eher gegen als für die Bewertung des Beschwerdegegners, dass Dr. Griss eine bestimmte politische Kraft vertritt. Unbeschadet dessen sprach aber das Kriterium „Chance auf Einzug in die Stichwahl“ nach den Umfragen jedenfalls deutlich für eine Einbeziehung von Dr. Griss, da sie beide Umfragen mit geringem Abstand zum zweitplatzierten Ing. Hofer auf dem dritten Platz sahen.

Der Beschwerdeführer erfüllte als einziger Kandidat weder das erste noch das zweite vom Beschwerdegegner als relevant angesehene Kriterium: Zum einen sah der Beschwerdegegner keine bestimmten signifikanten gesellschaftlichen Kräfte hinter dem Beschwerdeführer (was von diesem im Übrigen auch nicht substantiiert bestritten wurde), da er in der Vergangenheit zwar zweimal politisch aktiv gewesen sei (Bundespräsidentenwahl 1998 sowie Nationalratswahlen 1999 mit der politischen Partei „Die Unabhängigen“), aber seit damals politisch im Sinne eines eigenen aktiven (partei)politischen Engagements nicht mehr in Erscheinung getreten sei, zum anderen hatte er nach den Umfragen beider Institute keine Chance, in die Stichwahl einzuziehen.

Der Auswahl des Beschwerdegegners der zur Sendung „Die 2 im Gespräch“ einzuladenden Wahlwerber kann daher weder abstrakt noch konkret im Sinne einer Missachtung der gesetzlichen Vorgaben entgegengetreten werden.

Bedingt nun eine solche Auswahl im Rahmen eines bestimmten Sonderformats im Rahmen der Vorwahlberichterstattung eine Einschränkung des Teilnehmerkreises dahingehend, dass nicht alle Wahlwerber gleichermaßen berücksichtigt werden, so ist dem in der Rechtsprechung entwickelten Kriterium der Gesamtbetrachtung der Berichterstattung im Sinne eines „Ausgleichs“ besondere Bedeutung zuzumessen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdegegner angesichts des Umstands, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Bundespräsidentenwahl erfüllt hat (vgl. RFK 27.05.1980, RfR 1980, 34 sowie RFK 21.04.1986, RfR 1987, 35), für eine angemessene Berücksichtigung im Gesamtprogramm dahingehend zu sorgen hat, dass auch der Beschwerdeführer und die von ihm vertretenen Inhalte den Zuhörern bzw. Zusehern in Erfüllung des in § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5 ORF-G enthaltenen Auftrages zur umfassenden, unparteilichen und objektiven Auswahl und Vermittlung von Informationen entsprechend präsentiert wird und damit eine angemessene Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen iSd § 10 Abs. 6 ORF-G erfolgt.

Unter diesen Voraussetzungen erweist sich aber die Beschwerde insoweit als zu kurz gegriffen, wenn sie ausschließlich eine bestimmte Sondersendung des Beschwerdegegners, nämlich die Sendung „Die 2 im Gespräch“, zum Inhalt der Prüfung erhebt und die sonstige parallele Berichterstattung des Beschwerdegegners, etwa in seinen regelmäßigen Nachrichtensendungen, aber insbesondere auch in Sonderformaten zur Bundespräsidentenwahl, ausdrücklich und vollständig aus der Betrachtung ausgeblendet wissen will. Im Ergebnis läuft dieses Vorbringen nämlich auf die oben als unzulässig dargestellte Einschränkung des journalistischen Gestaltungsspielraums des Beschwerdegegners hinaus, wonach gerade keine Möglichkeit besteht, einen Anspruch auf Präsenz in einer bestimmten Sendung bzw. Sendereihe durchsetzen zu können. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass – wie sachverhaltsgegenständlich festgestellt wurde – der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer in den sonstigen, im zeitlichen Nahebereich der Bundespräsidentenwahl ausgestrahlten Informationssendungen in keiner Weise „totgeschwiegen“ hat, sondern diesen in einer nennenswerten Zahl von Sendungen des Hörfunks und des Fernsehens, aber auch im Rahmen der Berichterstattung in den Online-Angeboten, entsprechend berücksichtigt hat. Hervorzuheben sind insbesondere alle anderen Sondersendungen anlässlich der Bundespräsidentenwahl, nämlich die „Runde der Kandidaten“, die sogenannten „Elefantenrunde“, am 21.04.2016 und die Sendung „Die Wahlfahrt“, aber auch die schwerpunktmäßige Bezugnahme auf die Bundespräsidentenwahlen in der ZIB 2 im Rahmen einer Interviewreihe zur Bundespräsidentenwahl sowie in der Sendung „Pressestunde“, jeweils mit allen Kandidaten. Gerade die „Elefantenrunde“, vom Beschwerdegegner als „Abschluss und Höhepunkt“ der Wahlkampfberichterstattung beworben, gab auch dem Beschwerdeführer die Möglichkeit (wenn auch nicht im Zweierduell), mit den anderen Kandidaten ebenfalls in eine unmittelbare Konfrontation zu treten. Eine Sondersituation dahingehend, dass die beschwerdegegenständliche Sendung „Die 2 im Gespräch“ in der Vorwahlberichterstattung eine solche herausragende Rolle gespielt hätte, dass daraus eine Durchbrechung des Grundsatzes der Gesamtbetrachtung abgeleitet werden müsste, kann die KommAustria nicht erkennen.

Zusammengefasst kommt die KommAustria damit zum Ergebnis, dass die Art und Weise der Auswahl der zur Sendung „Die 2 im Gespräch“ eingeladenen Kandidaten innerhalb des dem Beschwerdegegner gesetzlich zukommenden Gestaltungsspielraumes lag. Insbesondere steht das Abstellen auf die Unterstützung durch relevante gesellschaftliche Kräfte, insbesondere durch im Nationalrat vertretene Parteien, und die Einbeziehung der Ergebnisse von Umfragen als zweites Kriterium dem Grunde nach im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung und ist als objektivierbares Kriterium per se nicht zu beanstanden. Die Relevanz des Beschwerdeführers war zweifelsfrei – schon im Lichte der Erfüllung der Kriterien für die Teilnahme am der Wahl nach dem BPräsWG – soweit gegeben, dass dem Beschwerdegegner eine Berücksichtigung im Rahmen der Berichterstattung aufgetragen war. Dass dies zwingend im Rahmen einer Einladung zur genannten Sendung erfolgen hätte müssen, ist aus den gesetzlichen Vorgaben nicht abzuleiten. Es ist vielmehr eine angemessene Berücksichtigung im Programm insgesamt gefordert.

Vorliegend hat der Beschwerdegegner nun einerseits weitere Sondersendungen unter Beteiligung aller Kandidaten ausgestrahlt. Andererseits hat er im Rahmen seiner sonstigen, auch regulär stattfindenden Informationssendungen, dabei jedoch unzweideutig als Teil der Vorwahlberichterstattung erkennbar, dem Beschwerdeführer mehrfach in einem mit den anderen Kandidaten vergleichbaren zeitlichen Ausmaß Gelegenheit zur Präsentation seiner Standpunkte eingeräumt und ihn auch sonst im Rahmen der Berichterstattung berücksichtigt. In der nach der Rechtsprechung erforderlichen Gesamtbetrachtung ist damit aber keine Verletzung des Objektivitätsgebotes erkennbar, zumal der Beschwerdeführer im Sinne der Judikatur des VwGH ausreichend und mehrfach Gelegenheit hatte, seine Meinungen und Positionen darzulegen (vgl. wiederum VwGH 30.06.2015, ZI. Ro 2014/03/0026).

Es kann im Übrigen im Hinblick auf die obigen Ausführungen dahingestellt bleiben, ob auch eine andere – etwa zeitliche – Gestaltung der Sendung „Die 2 im Gespräch“ unter Einbeziehung auch des Beschwerdeführers den gesetzlichen Geboten des § 4 Abs. 5 bzw. des § 10 Abs. 5 und 6 ORF-G entsprechen hätte können. Gegenstand des Überprüfungsverfahrens nach §§ 36 und 37 ORF-G ist nämlich nicht die Frage, ob für den Beschwerdegegner eine – aus Sicht des Beschwerdeführers „vorteilhaftere“ – Variante objektiver Informationsvermittlung durch die Art und Weise der Sendungsgestaltung möglich gewesen wäre, sondern – vgl. ausdrücklich § 37 Abs. 1 ORF-G – ob dem Beschwerdegegner eine Überschreitung seines (auch von Art. 10 EMRK geschützten) Ermessensspielraumes in Form einer Gesetzesverletzung anzulasten ist (vgl. wiederum den Bescheid der KommAustria vom 06.11.2013, KOA 12.020/13-009). Dass dies nicht der Fall ist, wurde oben dargelegt.

#### 4.3.2. Sendung „Die 2 im Gespräch“ vom 15.04.2016 von 20:15 bis ca. 22:50 Uhr auf ORF 2

Hinsichtlich der Sendung „Die 2 im Gespräch“ selbst rügt der Beschwerdeführer im Wesentlichen, bereits die Signation mit dem Insert „Wahl 2016 – Runde der Kandidaten zur Bundespräsidentenwahl“ verletze das Objektivitätsgebot des ORF-G, da dadurch der – unrichtige – Eindruck erweckt werde, dass in dieser Sendung alle zur Wahl stehenden Kandidaten teilnehmen würden. Auch die in der Anmoderation (für sich ebenso gesetzwidrigen) Worte, wonach jene Kandidaten eingeladen worden seien, die eine Chance hätten, in die Stichwahl zu gelangen, relativiere diesen Eindruck nicht. Im Gegenteil verstärke dies nur den tendenziösen Gehalt dieses Titels und versuche zu vertuschen, dass einer der Kandidaten nicht zur Diskussion geladen worden sei. Während der gesamten Sendung sei überdies der Beschwerdeführer bzw. dessen aufrechte Kandidatur um das Amt des Bundespräsidenten nicht erwähnt worden.

Nach der Rechtsprechung des BKS muss vom Titel einer non-fiktionalen Sendung im Lichte des Objektivitätsgebotes des § 4 Abs. 5 ORF-G erwartet werden können, dass damit deren grundsätzlicher Inhalt – wenn auch nur grob – erfasst wird. Aus dem Titel – insbesondere auch einer journalistischen Sachanalyse und einer Diskussionssendung – müssen sich daher adäquate Rückschlüsse auf Zielsetzung und Gegenstand der Sendung ziehen lassen. Auch diesbezüglich gewährt jedoch Art. 10 Abs. 1 EMRK der journalistischen Gestaltung Spielräume. Nach Auffassung des BKS handelt es sich bei dem Titel eines Fernsehbeitrages um ein wesentliches Element des Beitrages, dem insbesondere im Hinblick auf Programmankündigungen eine besondere Bedeutung zukommt, weshalb der Wahl und Formulierung des Titels eines Beitrags im Lichte des Objektivitätsgebotes des § 4 Abs. 5 ORF-G eigenständige Bedeutung zukommt. Das Verhältnis von Titel und Inhalt einer Sendung ist somit einer eigenständigen Beurteilung am Maßstab des rundfunkrechtlichen Objektivitätsgebotes zugänglich (vgl. BKS 16.10.2002, GZ 611.911/013-BKS/2002).

Wie aus dieser Rechtsprechung ersichtlich, muss der Sendungstitel den grundsätzlichen Inhalt der Sendung – in der gebotenen Kürze des Titels – grob wiedergeben. Aus der genannten Entscheidung ergibt sich, dass eine Verletzung des Objektivitätsgebots durch den Sendungstitel vor dem Hintergrund des weiten journalistischen Gestaltungsspielraums insbesondere etwa nur dann vorliegt, wenn der Titel einen signifikant anderen Sendungsinhalt suggeriert, als ihn die beanstandete Sendung tatsächlich aufweist.

Der Sendungstitel „Die 2 im Gespräch“ unter dem Berichterstattungsschwerpunkt „Wahl 2016“ weist auf Zweiergespräche zwischen Kandidaten zur Bundespräsidentenwahl 2016 hin und ist im Hinblick auf den Sendungsinhalt (siehe dazu auch die Ausführungen unter 4.3.1 und weiter unten), nämlich Zweiergespräche der Kandidaten zur Bundespräsidentenwahl 2016, nicht zu beanstanden. In der Signation ist darüber hinaus – möglicherweise auf Grund eines Irrtums der Bildregie – auch kurzzeitig der Titel der sogenannten „Elefantenrunde“, nämlich „Wahl 2016 – Runde der Kandidaten zur Bundespräsidentenwahl“ eingeblendet

worden. Daraus ist für den Beschwerdeführer schon deshalb nichts zu gewinnen, weil einerseits eine allfällige Verwirrung der Zuschauer durch die nachfolgende Einblendung des tatsächlichen Sendungstitels beseitigt wird und andererseits für den durchschnittlichen Zuseher spätestens bei der Anmoderation ohnehin offensichtlich wird, dass es sich bei der Sendung eben nicht um eine „Runde“, sondern um eine Folge von Zweiergesprächen handelt.

Zum Inhalt der Sendung ist dem Beschwerdeführer zwar zuzugestehen, dass er in ihrem Verlauf nicht namentlich genannt wird. Dies ist aber vor dem Hintergrund des Sendungsthemas zu sehen: Nach der Rechtsprechung des VwGH bemisst sich die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung – dieses legt fest, was „Sache“ ist. Bei der Beurteilung muss im Sinne der gebotenen Gesamtbetrachtung stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimmt. Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (vgl. VwGH 15.09.2006, ZI. 2004/04/0074, 22.04.2009, ZI. 2007/04/0164, 23.06.2010, ZI. 2010/03/0009). Thema der Sendung waren, wie sich aus der Einleitung ergibt, Zweierdiskussionen jener fünf Kandidaten, die der Beschwerdegegner nach den schon dargestellten Kriterien ausgewählt hat. Die thematische Abgrenzung war, wie oben unter 4.3.1 (auch im Hinblick auf das Vorbringen des Beschwerdeführers dahingehend, dass auch die Kandidaten Hundstorfer und Dr. Khol keine Chance auf Einzug in die Stichwahl gehabt hätten) ausführlich dargelegt, vor dem Hintergrund des Objektivitätsgebots nicht zu beanstanden. Dass keineswegs alle Kandidaten, sondern eben nur eine Auswahl, eingeladen worden waren, wurde in der Anmoderation ausdrücklich erwähnt (*„Erstmals in der Geschichte der Präsidentenwahlen haben diesmal fünf Kandidaten eine Chance, in die Stichwahl einzuziehen und diese fünf Kandidaten haben wir heute eingeladen“*; Hervorhebung hinzugefügt). Im Übrigen verweist die Anmoderation auch auf die wenige Tage später stattfindende Elefantenrunde, an der auch der Beschwerdeführer teilnahm. Auch deshalb und angesichts des Themas der Sendung kann – wie bereits dargestellt – vor dem Hintergrund der Gesamtberichterstattung auch über den Beschwerdeführer von einem „Totschweigen“ des Beschwerdeführers keine Rede sein bzw. ist Maßstab der Einhaltung des Objektivitätsgebotes nicht der Inhalt einer einzigen Sendung.

#### 4.3.3. Presseaussendung des Beschwerdegegners vom 24.03.2016 und Berichterstattung in der ZIB 2 am 24.3.2016

Der Beschwerdeführer rügt, dass sowohl die Presseaussendung des Beschwerdegegners vom 24.03.2016 als auch die Berichterstattung in der ZIB 2 am 24.03.2016 das Objektivitätsgebot verletzen würden, da durch die Art der Berichterstattung der Beschwerdegegner vier Wochen vor der Wahl nach außen offen erkennbar eine auf Meinungsumfragen basierende Vorentscheidung über die Bundespräsidentenwahl propagiert und einseitig berichtet habe.

Zunächst ist festzuhalten, dass sich aus § 4 Abs. 1 ORF-G klar ergibt, dass der Beschwerdegegner dem öffentlich-rechtlichen Kernauftrag für *„die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote“* (Hervorhebungen hinzugefügt) unterliegt. Aus § 4 Abs. 5 ORF-G ergibt sich, dass der Beschwerdeführer *„bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote“* (gemeint: im Sinne des Abs. 1) das Objektivitätsgebot zu beachten hat. Nach dem klaren Gesetzeswortlaut unterliegen somit im Rahmen der Unternehmenskommunikation des Beschwerdegegners veröffentlichten Pressemeldungen nicht dem Objektivitätsgebot, da diese nicht vom Versorgungsauftrag gemäß § 3 ORF-G umfasst sind, selbst dann nicht, wenn sie – wie im vorliegenden Fall – das geplante Programmangebot im Sinne des § 3 ORF-G zum Gegenstand haben. Dies kann aber schon insofern dahingestellt bleiben, als der Beschwerdegegner in seiner Pressemeldung ohnehin ausschließlich seine Programmplanung und insbesondere seine Gründe für die Auswahl der

Kandidaten für die Sendung „Die 2 im Gespräch“ („nach den Kriterien journalistischer Relevanz und gestützt auf Studien zweier Meinungsforschungsinstitute“), welche nach dem oben unter 4.3.1 Gesagten nicht zu beanstanden sind, wahrheitsgemäß dargestellt hat. Vor diesem Hintergrund ist eine Verletzung des Objektivitätsgebots ohnehin nicht denkbar.

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, durch die Sendung ZIB 2 am 24.03.2016 sei bekannt geworden, dass der Beschwerdegegner für das „(vermeintliche) „Sonderformat“ der 2er Konfrontationen“ den Beschwerdeführer als einzigen Kandidaten nicht einladen würde, trifft dies nicht zu. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde in dieser Sendung ausschließlich über die vom Beschwerdegegner in Auftrag gegebenen Umfragen sowie eine IMAS-Umfrage im Auftrag der „Kronen Zeitung“ berichtet und wurden zwei Experten dazu befragt. Weder die Sendung „Die 2 im Gespräch“, noch die geplanten Teilnehmer waren Gegenstand der inkriminierten Sendung. Darüber hinaus ist nicht vorgebracht worden oder von der KommAustria zu erkennen, inwiefern diese wahrheitsgemäße Berichterstattung über sowohl im Auftrag des Beschwerdegegners als auch von anderen Medien durchgeführten Meinungsumfragen das Objektivitätsgebot verletzen soll.

#### 4.3.4. Ankündigung der Sendung „Die 2 im Gespräch“, insbesondere am 10.04.2016 um ca. 12:57:49 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2

Zuletzt wendet sich der Beschwerdeführer auch gegen die Ankündigung der Sendung „Die 2 im Gespräch“, insbesondere am 10.04.2016 um ca. 12:57:49 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2, und bringt dazu im Wesentlichen vor, durch die Bewerbung einer Sendung, in welcher einer von sechs – gleichwertigen – Kandidaten, in der Moderation ohne Erklärung völlig ausgespart werde und andererseits die anderen fünf Kandidaten namentlich und bildlich präsentiert würden, habe der Beschwerdegegner den durch ihn selbst geschaffenen Nimbus der „Irrelevanz“ des Beschwerdeführers verstärkt, für den eine Stimmabgabe – im Gegensatz zu den anderen Kandidaten – sowieso sinnlos wäre, weil er keine „Aussicht“ auf ein Erlangen der „Stichwahl“ habe. Weiters sei der Beschwerdegegner seiner Informationspflicht nicht nachgekommen und habe in dem Trailer nicht klargestellt, dass nur fünf von sechs Kandidaten die Möglichkeit der Duelle bekommen hätten. Letztlich habe es sich um eine negative Wahlwerbung zulasten des Beschwerdeführers gehandelt, der durch den Beschwerdegegner in der Öffentlichkeit als Einziger (wider die eigenen Umfrageergebnisse) durch Nichterwähnung als vollkommen aussichtloser Kandidat dargestellt worden sei.

Wie bereits oben dargestellt ist nach der ständigen Judikatur des VfGH jede zulässige Darbietung des ORF den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Den ORF treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 17.082/2003). Somit unterliegen auch Programmankündigungen grundsätzlich dem Objektivitätsgebot.

Die Programmankündigung gibt Titel und groben Inhalt der Sendung zusammengefasst und inhaltlich zutreffend wieder. Insbesondere werden Bilder aller fünf eingeladenen Kandidaten eingeblendet. Vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdegegner, wie oben dargestellt, in einer dem Objektivitätsgebot nicht widersprechenden Weise die Teilnehmer der Sendung eingeschränkt hat und vor dem Hintergrund der Gesamtberichterstattung, welche den Beschwerdeführer – wie ebenfalls oben dargestellt – in angemessener Weise berücksichtigt hat, kann die KommAustria in der Gestaltung der Programmankündigung keine Verletzung des Objektivitätsgebots erkennen. Angesichts der gebotenen Kürze der Programmankündigung war der Beschwerdegegner insbesondere auch nicht gehalten, in seiner Programmankündigung ausführlich auf die Kriterien, nach denen die zur Sendung geladenen Kandidaten ausgewählt wurden, einzugehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 12.032/16-010“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21. Dezember 2016

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

1. Ing. Richard Lugner, z.H. Scheer Rechtsanwalt GmbH, Wollzeile 29, 1010 Wien, **per RSb**
2. Österreichischer Rundfunk,
3. Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz,  
2. und 3. z.H. Dr. Ulrike Schmid, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per RSb**